

Kabinettsprotokoll Nr. 194
vom 22. Juni 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatssekretär P a u l; ferner sämtliche
Unterstaatssekretäre.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer:

20.00 – 21.30

Reinschrift (25 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO

*Anhang zum KRP Nr. 194 über Personalangelegenheiten, Reinschrift (1 Seite, dreifach),
Beilagen der Staatsämter (fol. 9)*

*Nicht behandelte Beilage betr. Vortrag des StA. f. Justiz über die Sicherung der gesamten
Inneneinrichtung der Militärgerichte und sonstigen militärischen Justizbehörden (3 Seiten)*

Inhalt:

1. Staatsangestellten-Fürsorge-Anstalt, Ges.m.b.H. (Stafa); Generalversammlung.
2. Beteiligung der Mitglieder der Stadtschutzwache mit Heimkehrerbekleidung.
3. Vollmachterteilung an den österreichischen Vertreter in der Plebiszit-Kommission für das Klagenfurter Abstimmungsgebiet.
4. Kompensationsvertrag mit Ungarn; Verkehrsboykott gegen Ungarn.
5. Einleitung von Verhandlungen mit dem Deutschen Reich über den Abschluss von Justizverträgen.
6. Vollzugsanweisung, betreffend die Durchführungsbestimmungen zum Sachabrüstungsenteignungsgesetz.
7. Gesetzentwurf, womit einige Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R.G.Bl. Nr. 131, über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen abgeändert und ergänzt werden.

8. Gesetzentwurf, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1919, St.G.Bl. Nr. 220, über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen, abgeändert und ergänzt werden.
9. Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, betreffend die Abänderung des § 27 des Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt Salzburg vom 8. Dezember 1869, L.G.Bl. Nr. 41.
10. Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 17. April 1920, womit der § 60 des Landesschulgesetzes für Tirol vom 30. Jänner 1920, L.G.Bl. Nr. 60, abgeändert wird.
11. Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages vom 27. Mai 1920, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1919, L.G.Bl. Nr. 103 und des Gesetzes vom 15. April 1919, L.G.Bl. Nr. 103, abgeändert beziehungsweise ergänzt werden.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 3 betr. Antrag des StA. f. Äußeres Zl. 3517/4 auf Erteilung einer Vollmacht an den österr. Vertreter Fregattenkapitän Peter in der Plebiszit-Kommission für das Klagenfurter Abstimmungsgebiet (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 4 betr. Schreiben des Präsidialamtes des StA. f. Äußeres an den Staatskanzler über den Kompensationsvertrag mit Ungarn (1 Seite)

Beilage zu Punkt 4 betr. Information für den StSekt. Zerdik über den Kompensationsvertrag mit Ungarn (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Übereinkommen vom 15. Juni 1920 über den wirtschaftlichen Verkehr mit Ungarn mit Schlussprotokoll, Schreiben des dö. Warenverkehrsbüro an das ungarische, Schreiben des ung. StSekt. f. Äußeres sowie mit dem Übereinkommen zwischen der aml. Übernahmestelle für Vieh und Fleisch und der ViehverwertungsAG. Ungarischer Landwirte (19 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. f. Justiz über die Einleitung von Verhandlungen mit dem deutschen Reich über den Abschluss von Justizverträgen (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Durchführungsbestimmungen zum Sachabrüstungsentziehungsgesetz (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Gesetzesentwurf über einige Bestimmungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen mit Motivenbericht (6 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Gesetzesentwurf über einige Abänderungen und Ergänzungen zu

Bestimmungen zur Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen mit Motivenbericht (4 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 9 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 24.713/1920 über den Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages zur Abänderung des § 27 des Gemeindestatuts für die Landeshauptstadt Salzburg (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des UstSchr. f. Unterricht z. Zl. 11.773/III-9 über den Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages zur Änderung des § 20 des Landesschulgesetzes (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des UstSchr. f. Unterricht z. Zl. 11.484/20 über den Gesetzesbeschluss des öö. Landtages zur Abänderung einiger Gesetzesbestimmungen (4 Seiten, zweifach)

1.

Staatsangestellten-Fürsorge-Anstalt, Ges.m.b.H. (Stafa); Generalversammlung.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass die kürzlich einberufene Generalversammlung der „Stafa“ infolge mehrfacher Zwischenfälle nicht zu Ende geführt werden konnte. Sowohl die Majorität wie die Minorität in dieser Genossenschaft hätten die Intervention der Regierung zur Schlichtung der Streitigkeiten angerufen.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k führt aus, dass auch er mit dieser Angelegenheit befasst worden wäre und die Anregung gemacht habe, es möge der von der Minorität geforderte Untersuchungsausschuss in der Weise eingesetzt werden, dass ein Vertreter des Bekleidungsamtes, ein Buchsachverständiger und ein Vertreter des Kriegswucheramtes einen Ausschuss bilden, und diesem noch Vertreter der Beamtenorganisationen als Beiräte beigegeben werden. Damit hätten sich beide Streitparteien einverstanden erklärt. Die für den 15. Juli d. J. in Aussicht genommene neuerliche Generalversammlung wird zunächst vertagt werden.

Staatssekretär H a n u s c h macht davon Mitteilung, dass das von der Minorität eingesetzte, sogenannte „Zehnerkomitee“ den Wunsch vorgebracht habe, Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Durchführung der Untersuchung zu erhalten.

Ing. Z e r d i k bemerkte hiezu, dass die Mitwirkung des Zentralangestelltenrates an dieser Untersuchung sichergestellt sei, wodurch die Möglichkeit geboten sein wird, dem Wunsche des Zehnerkomitees Rechnung zu tragen.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis.

2.

Beteiligung der Mitglieder der Stadtschutzwache mit Heimkehrerbekleidung.

Staatssekretär E l d e r s c h verweist auf den Beschluss des Kabinettsrates in seiner Sitzung vom 8. Juli v. J., betreffend die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen über die Beteiligung der aus der Kriegsgefangenschaft oder Zivilinternierung heimkehrenden mittellosen Deutschösterreicher mit Zivilkleidern aus Staatsmitteln. Bei der Durchführung dieser Vollzugsanweisung hätten sich innerhalb der Stadtschutzwache Schwierigkeiten ergeben, weil das Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamt die Beteiligung der Stadtschutzwache unter Berufung auf § 3 der Vollzugsanweisung verweigere, wonach von der Beteiligung Staats- und sonstige Angestellte, die zur Ausübung ihres Berufes von ihren Dienstgebern Berufskleider erhalten, ausgeschlossen bleiben. Ein Teil der Stadtschutzwache hätte in der Folge aber doch Zivilkleider erhalten, während ein Rest von ungefähr 8-900 Mann unberücksichtigt geblieben sei. Redner stellt demgemäß den Antrag, der Kabinettsrat möge beschließen, dass die Angehörigen der Stadtschutzwache, welche eingerückt gewesen seien, den Anspruch auf Beteiligung mit Zivilkleidern besitzen, da sie nicht zu jener Kategorie von Staatsbediensteten gehören, welche ausreichend mit Dienstkleidern versorgt sind.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

3.

Vollmachtenerteilung an den österreichischen Vertreter in der Plebiszit-Kommission für das Klagenfurter Abstimmungsgebiet.

Der V o r s i t z e n d e gibt bekannt, dass der Präsident der Friedenskonferenz an den österreichischen Bevollmächtigten in Paris eine Note, betreffend die im Klagenfurter Abstimmungsgebiete anlässlich des Eintreffens der Plebiszitkommission zu treffenden Verfügungen, gerichtet habe, in welcher unter anderem das Ersuchen gestellt wird, die österreichische Regierung möge ihrem Delegierten in der Plebiszitkommission derartige Vollmachten erteilen, dass derselbe imstande sei, zu handeln, ohne darüber in jedem einzelnen Falle nach Wien berichten zu müssen. Speziell möge der österreichische Delegierte ermächtigt sein, die Befehle der Plebiszitkommission sowohl bei den zivilen als bei den militärischen Lokalbehörden zur Ausführung zu bringen. Eine derartige Vollmacht, sei aus dem Grunde unbedingt nötig, da anderenfalls die Tätigkeit der alliierten Vertreter paralysiert werden würde. Ein gleiches Ansuchen habe der Präsident der Friedenskonferenz an die SHS-Regierung rücksichtlich ihres Delegierten gerichtet.

Nach einer eingehenden Darstellung der Rechtslage gelangt der V o r s i t z e n d e zu dem

Antrage, der Kabinettsrat wolle ihn ermächtigen, dem Fregattenkapitän P e t e r als österreichischen Delegierten in der Plebiszitkommission folgende Vollmacht zu erteilen:

„Vollmacht, mit welcher Fregattenkapitän P e t e r als österreichischer Delegierter in der Plebiszitkommission zur allen jenen administrativen Anordnungen und dienstlichen Aufträgen den zivilen und militärischen Behörden gegenüber ermächtigt wird, welche die Einleitung, Durchführung und Beendigung der Volksabstimmung sichern und als von der Plebiszitkommission für nötig erachtet werden. Sämtliche staatliche und Landesbehörden sind angewiesen, diesen Anordnungen Folge zu leisten.“

Der Kabinettsrat genehmigt die Erteilung dieser Vollmacht, welche von allen Staatssekretären zu unterfertigen, sodann dem Hauptausschusse zur Genehmigung vorzulegen und der Landesregierung in Kärnten zu übermitteln sein wird. Das Staatsamt für Äußeres wird beauftragt, sämtliche Staatssekretäre von der Ausstellung der Vollmacht zum Zwecke einer entsprechenden Anweisung der Unterbehörden zu verständigen.

4.

Kompensationsvertrag mit Ungarn; Verkehrsboykott gegen Ungarn.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k macht an der Hand des einschlägigen Materiales eingehende Mitteilungen über den am 15. Juni 1920 in Budapest abgeschlossenen Kompensationsvertrag mit Ungarn. Dieser Vertrag sei nach mehrtägigen Verhandlungen österreichischerseits vom Gesandten Dr. C n o b l o c h, ungarischerseits vom Staatssekretär L e r s unterzeichnet worden. Das Übereinkommen schließe sich im Wesentlichen den Bestimmungen des Kompensationsvertrages vom 28. Jänner 1. J., der bekanntlich am 30. April erloschen sei, an. Die Bestimmungen über den Zahlungsverkehr seien in der Weise geregelt worden, dass die Bezahlung der auf Grund des Vertrages beiderseits zur Ausfuhr gelangenden Waren nach freier Wahl der Parteien in österreichischer oder ungarischer Währung erfolgen könne, dass jedoch bezüglich der durch die amtliche Übernahmestelle für Vieh und Fleisch und der deutschösterreichischen Lederstelle getätigten Bezüge die Bereitstellung der zum Ankaufe der Waren in Ungarn erforderlichen Geldmittel derart erfolgen solle, dass in Wien österreichische Kronen eingezahlt und der Gegenwert in ungarischen Kronen, nach dem Durchschnitt der beiderseitigen Mittelkurse gerechnet, in Budapest ausgezahlt werden solle. Ferner wurde im Abschnitte über die Durchfuhr österreichischerseits zugestanden, dass Ungarn monatlich 900 Waggons deutschen Salzes durch Österreich führen dürfe, da das bisherige Quantum von monatlich 500 Waggons dem Bedarf Ungarns nicht genüge.

In den beiderseitigen Ausfuhrkontingenten bestehe lediglich die Verpflichtung zur

Erteilung von Ausfuhrbewilligungen; eine staatliche Lieferungsverpflichtung wurde nirgends vorgesehen. Die Kontingente schließen sich in ihren Hauptpunkten, abgesehen von ihrem Ausmaße, im wesentlichen jenen des früheren Vertrages an. Heeresausrüstungsgegenstände irgendwelcher Art wurden jedoch in den Vertrag nicht aufgenommen.

Als eine besondere Errungenschaft könne es bezeichnet werden, dass Ungarn auf die Einhebung von Exportabgaben (sogenannte Inkamerierungsgebühren) für die in die Vertragskontingente fallenden Warenmengen verzichtete, wogegen Österreich auf die Einhebung der Papierabgaben zu verzichten erklärte. Während die Papierabgabe nur etwa 5 ½ Millionen Kronen ausgemacht hätte, würde die ungarische Inkamerierungsgebühr etwa 16 Millionen Kronen betragen haben.

Die Hauptvorteile, die Österreich aus dem Abschlusse des Vertrages erwachsen, seien in der Freiheit der Durchfuhr (Erdölprodukte und Vieh aus Rumänien, Lebensmittel, insbesondere Getreide, aus Jugoslawien), die Bezugsmöglichkeit für eine hinreichend große Menge von Rindern, Pferden und Schafen, sowie von bedeutenden Mengen Industrieller Rohstoffe (insbesondere Häute, Zement, Pottasche), und endlich darin gelegen, dass für die Industrie und den Handel Österreichs die infolge des vertragslosen Zustandes eingetretene Sperre der Ausfuhr nach Ungarn wieder aufgehoben erscheint, was angesichts der fallenden Preistendenz im vitalsten Interesse Österreichs gelegen ist.

Schon bei den in Wien durchgeführten Vorverhandlungen wäre österreichischerseits ausdrücklich zugestanden worden, dass Ungarn die für seinen Bergbaubetrieb notwendigen Sprengstoffe insoweit durch Österreich durchführen dürfe, als die österreichischen Sprengstofffabriken nicht in der Lage seien, diesen ungarischen Bedarf zu befriedigen. Ungarischerseits wurde verlangt, dass dieser schon seit jeher faktisch gehandhabte Zustand auch im Vertrage niedergelegt werde. Eine solche Klausel wurde aber in den Vertragstext nicht aufgenommen.

Die ungarische Regierung hat unmittelbar nach Unterzeichnung des Vertrages denselben ratifiziert, jedoch an die Genehmigung die Bedingung geknüpft, dass im Vertragstexte selbst oder abgesondert hievon eine Zusicherung der freien Durchfuhr von monatlich 20 Waggons Sprengstoffen für den Bergbaubetrieb unter den oben geschilderten Bedingungen abgegeben werde.

Da es sich um namentlich bekannte, nur für den Bergbaubetrieb in Betracht kommende Sprengstoffsorten handelt, beantrage Redner, den Kompensationsvertrag zu genehmigen und in der über die Genehmigung an die ungarische Regierung zu richtenden Note die ungarischerseits gewünschte Zusicherung über die Gestattung der Durchfuhr von

Bergbausprengstoffen zu geben.

Die Frist zur Genehmigung durch die österreichische Regierung ende am 23. Juni 1920, weshalb er sich die Ermächtigung des Kabinettsrates hiezu erbitte.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

In diesem Zusammenhange teilt Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s mit, dass gelegentlich der Vertragsverhandlungen auch Versuche gemacht worden seien, von Ungarn Getreidelieferungen zu erlangen. Die ungarische Regierung hätte diesfalls einen ablehnenden Standpunkt eingenommen. Nunmehr habe jedoch Staatssekretär L e r s beim Gesandten Dr. C n o b l o c h den Vorschlag gemacht, es möge die Frage der Getreidelieferungen zum Gegenstande eines Notenwechsels zwischen den Vorsitzenden der beiden Delegationen gemacht werden. Gesandter Dr. Cnobloch habe diesfalls um Weisungen gebeten.

Der Kabinettsrat beschließt über Antrag des V o r s i t z e n d e n, dass Gesandter Dr. Cnobloch dahin zu instruieren sei, zunächst eine schriftliche Einladung der ungarischen Regierung zur Aufnahme der einschlägigen Verhandlungen abzuwarten.

Schließlich erstattet Staatssekretär Ing. Z e r d i k einen Bericht über die bisherigen Wirkungen des internationalen gewerkschaftlichen, gegen Ungarn gerichteten Boykotts im hierländigen Eisenbahn- und Postverkehr, bringt seine an die zuständigen Stellen hinausgegebenen diesfälligen Weisungen dem Kabinettsrate zur Kenntnis und macht davon Mitteilung, dass laut einer Meldung der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft das ungarische Ernährungsministerium die auf dem Donauwege befindlichen Lebensmitteltransporte nach Österreich zurückhalte.

In Zuge der sich hierüber entwickelnden Debatte betont der V o r s i t z e n d e, dass sich die Staatsregierung mit dieser Boykottbewegung nicht identifiziere, da der Boykott zwischen Staaten völkerrechtlich eine Feindseligkeit, ja geradezu ein Kriegsmittel darstelle. Da es aber nach den Mitteilungen des Vorredners den Anschein habe, als ob die ungarische Regierung ihrerseits mit einer Sperre vorgehe, ersuche er den Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ihm in seiner Eigenschaft als Leiter des Staatsamtes für Äußeres authentische Unterlagen über derartige Verfügungen der ungarischen Regierung zum Zwecke der Einlegung eines Protestes zu geben.

Unterstaatssekretär M i k l a s begrüße es, dass der Vorsitzende die Auffassung vertrete, es dürfe sich der Staat mit dieser Boykottbewegung nicht identifizieren. Da aber dieses Kriegsmittel hierseits von Personen angewendet werde, die unter der Hoheit des Staates stehen, ja sich sogar in einem staatlichen Dienstverhältnisse befinden, wäre es seiner Auffassung nach Pflicht der Regierung, eine Verwahrung an die beteiligten Organe zu richten

und außerdem gegenüber dem Ausland wegen der durch den Boykott entstehenden Schaden öffentlich Verwahrung einzulegen. Nur unter dieser Voraussetzung hätte die österreichische Regierung das Recht, gegen das Vorgehen der ungarischen Regierung Stellung zu nehmen. Redner bittet diesen seinen, von der Auffassung des Vorsitzenden abweichenden Standpunkt im Protokolle ausdrücklich festzulegen.

Der V o r s i t z e n d e bemerkt hiezu, dass seines Wissens keiner der übrigen Staaten den vom Vorredner empfohlenem Vorgang beobachtet hätte. Er vertrete den Standpunkt, dass die Regierung in der Boykottfrage sich von dem Bestreben leiten lassen müsse, zu alledem nicht auch noch Schwierigkeiten im Innern hervorzurufen.

5.

Einleitung von Verhandlungen mit dem Deutschen Reich über den Abschluss von Justizverträgen.

Staatssekretär Dr. R a m e k teilt mit der Staatskanzler habe den Auftrag erteilt, dass möglichst bald Verhandlungen mit dem Deutschen Reiche über rechtspolitische Verträge eingeleitet werden. Bei der großen Tragweite der wirtschaftlichen Beziehungen des Deutschen Reiches und Österreichs und bei der großen Bedeutung der rechtspolitischen Verträge und Vereinbarungen für den wirtschaftlichen Verkehr, lege auch der sprechende Staatssekretär den größten Wert darauf, dass solche Verhandlungen ohne Verzug eingeleitet werden. Die Verhandlungen seien umso wichtiger, als über den Bestand der bisherigen Vereinbarungen zwischen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Deutschen Reiche Zweifel bestehen und so manche von den Verträgen und Vereinbarungen nicht mehr den heutigen politischen und rechtlichen Verhältnissen entsprechen. Es handle sich um vier Verträge u. zw. 1.) Rechtshilfevertrag. Der Entwurf eines solchen Vertrages sei im Justizministerium schon vor Jahrzehnten auagearbeitet worden. Die schriftlichen Verhandlungen über einen umfassenden Rechtshilfevertrag reichen auf mehr als 40 Jahre zurück und seien bisher nie zum Abschlusse gekommen. Dieser Rechtshilfevertrag solle den Rechtsschutz, die Rechtshilfe für Zustellungen, die Feststellung der geltenden Bestimmungen des Haager Prozessübereinkommens mit besonderen Erleichterungen zwischen den vertragschließenden Teilen (Portofreiheit, gegenseitige Aufhebung der Konten für Zeugeneinvernehmung), sodann Bestimmungen über die Vollstreckungsrechtshilfe und Bestimmungen über das internationale Konkursrecht umfassen. Der Entwurf eines solchen Vertrages sei im Staatsrate für Justiz ausgearbeitet worden und habe die Zustimmung aller beteiligten Staatsämter erhalten. 2.) Beglaubigungsvertrag. Der bisherige

Legalisierungsvertrag vom 25. Februar 1880, RGBl. Nr. 85, sei veraltet und entspreche nicht mehr den heutigen Verhältnissen. Es solle ein neuer Vertrag geschlossen werden, der für öffentliche Urkunden von jeder weiteren Beglaubigung absieht. Für Reisepässe und Legitimationen der Handlungsreisenden sollen die bisherigen Vorschriften aufrecht bleiben.

3.) Verlassenschaftsvertrag. Der Rechtszustand sei hier sehr unbefriedigend, die deutsche Regierung habe wiederholt den Abschluss eines Rechtshilfevertrages verlangt. Im Staatsamt für Justiz wäre schon vor 5 Jahren ein solcher Vertrag ausgearbeitet worden, der auch die Zustimmung aller beteiligten Staatsämter gefunden habe.

4.) Auslieferungsvertrag. Der Bundesratsbeschluss vom 25. Jänner 1854 entspreche nicht mehr den heutigen politischen Verhältnissen und den heute herrschenden Anschauungen im Gebiete des internationalen Strafrechtes. Das Staatsamt für Justiz schlage daher vor, dass mit dem Deutschen Reich ein neuer Auslieferungsvertrag geschlossen wird, der sich den schweizerischen Auslieferungsvertrag zum Vorbilde nehmen soll; dabei seien jedoch einige Änderungen in der Frage der Auslieferungsdelikte vorzunehmen; in der Frage des Asylrechtes und des Grundsatzes der Nichtauslieferung wegen politischer Delikte wären die Bestimmungen aufzunehmen, die das schweizerische Auslieferungsgesetz vom 22. Jänner 1892 und die Auslieferungsverträge, welche die Schweiz mit europäischen Staaten abgeschlossen hat, enthalten.

Redner beabsichtige, den Ministerialrat Dr. Gustav Walker behufs Einleitung mündlicher Verhandlungen über den Abschluss dieser Verträge nach Berlin zu entsenden.

Die Ausführungen des Staatssekretärs für Justiz finden die Billigung des Kabinettsrates.

6.

Vollzugsanweisung, betreffend die Durchführungsbestimmungen zum Sachabrüstungseinteilungsgesetz.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k erbittet vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern, betreffend die Durchführungsbestimmungen zum Sachabrüstungseinteilungsgesetz.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r bemerkt, dass es sich seiner Ansicht nach empfehlen dürfte, den vom Referenten dem Kabinettsrat vorgelegten Entwurf dieser Vollzugsanweisung ausführlicher zu fassen. Die ungemein schwierige Diktion des Gesetzes führe nach seiner Erfahrung zu den peinlichsten Auseinandersetzungen und dürfte es daher angezeigt sein, in manchen Punkten der Vollzugsanweisung die Form eines Kommentars zu geben. Redner

wäre bereit, mit dem Referenten des Handelsamtes jene Details zu besprechen, die eine größere Ausführlichkeit wünschenswert erscheinen lassen dürften.

Staatssekretär Dr. R e i s c h regt an, den § 1 dahin zu ergänzen, dass dem Staatsamte für Inneres und Unterricht, welches zur Ausübung des Enteignungsrechtes berufen sei, die Verpflichtung zur Herstellung eines vorgängigen Einvernehmens mit dem Staatsamte für Finanzen auferlegt werde.

Der Kabinettsrat genehmigt grundsätzlich den Antrag des Referenten, pflichtet weiters dem Antrag des Staatssekretärs für Finanzen bei und erteilt seine Zustimmung, dass Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r einvernehmlich mit dem Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die Vollzugsanweisung im Sinne seiner Anregungen ergänze.

7.

Gesetzesentwurf, womit einige Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R.G.Bl. Nr. 131, über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen abgeändert und ergänzt werden.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, in der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes einbringen zu dürfen, womit einige Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R.G.Bl. Nr. 131, über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen abgeändert und ergänzt werden.

8.

Gesetzesentwurf, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1919, St.G.Bl. Nr. 220, über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen, abgeändert und ergänzt werden.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k erbittet und erhält vom Kabinettsrat die Ermächtigung, in der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes einbringen zu dürfen, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1919, St.G.Bl. Nr. 220, über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen abgeändert und ergänzt werden.

9.

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages betreffend die Abänderung des § 27 des Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt Salzburg vom 8. Dezember 1860, L.G.Bl. Nr. 41.

Staatssekretär Eldersch führt aus, der Salzburger Landtag habe den Entwurf eines

Gesetzes, betreffend die Abänderung des § 27 des Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt Salzburg vom 8. Dezember 1869, L.G.Bl. Nr. 41 beschlossen, wonach der Gemeinderat alljährlich festzusetzen hätte, ob und welche Entschädigungen der Bürgermeister, seine Stellvertreter und die Gemeinderatsmitglieder zu erhalten haben, während nach dem geltenden Statute nur der Bürgermeister für die Dauer seiner Amtsführung eine vom Gemeinderate festzusetzende Funktionsgebühr erhält. Außerdem werde im Entwurfe die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder für Amtshandlungen außerhalb des Gemeindegebietes neu geregelt. Gegen den Gesetzentwurf wäre keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Verlautbarung des Gesetzes zuzustimmen.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei.

10.

Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 17. April 1920, womit der § 60 des Landesschulgesetzes für Tirol vom 30. Jänner 1920, L.G.Bl. Nr. 60, abgeändert wird.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l führt aus, der Tiroler Landtag habe in seiner Sitzung vom 17. April d. J. einen Beschluss gefasst, womit der zweite Absatz des § 66 des Landesschulgesetzes für Tirol vom 30. Jänner 1920, L.G.Bl. Nr. 60, abgeändert wird. Gemäß der abzuändernden Gesetzesbestimmung habe der Stammgehalt der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für Bürgerschulen versehenen Lehrkräfte an Bürgerschulen gegenüber den Lehrkräften an allgemeinen Volksschulen jeweils um $\frac{2}{6}$ des Grundgehaltes höher zu sein. Laut des vorliegenden Gesetzesbeschlusses wäre diese Bestimmung, dahin zu fassen, dass der Stammgehalt der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für Bürgerschulen versehenen Lehrkräfte an Bürgerschulen gegenüber den Lehrkräften an allgemeinen Volksschulen jeweils um $\frac{4}{6}$ des Grundgehaltes höher zu sein haben. Diese beabsichtigte materielle Besserstellung höher qualifizierter Lehrkräfte könne nur begrüßt werden und bestehe gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluss sohin keinerlei Bedenken.

Redner stelle daher den Antrag, ihn zu ermächtigen, der Landesregierung für Tirol mitzuteilen, dass gegen den Gesetzesbeschluss ein Anstand nicht obwalte und die Staatsregierung seiner sofortigen Kundmachung zustimme.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

11.

Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages vom 27. Mai 1920, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1919, L.G.Bl. Nr. 102, und des Gesetzes vom 15.

April 1919, L.G.Bl. Nr. 103, abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l teilt mit, dass der oberösterreichische Landtag am 27. Mai d. J. ein Gesetz beschlossen habe, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1919, L.G.Bl. Nr. 102 und des Gesetzes vom 15. April 1919, L.G.Bl. Nr. 103, abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden.

Zum Inhalte dieses Gesetzesbeschlusses komme vom Redner Folgendes zu bemerken:

Nach Artikel I des Anhanges zum Lehrergehaltsgesetzes vom 15. April 1919, L.G.Bl. Nr. 102, seien die Besoldungsgesetze der Staatsbeamten durch einen Landtagsbeschluss in sinngemäßer Weise auf die Lehrerschaft Ober-Österreichs in Anwendung zu bringen.

Da seit Wirksamkeit dieser gesetzlichen Bestimmung für die Staatsbeamten das Besoldungsübergangsgesetz sowie der Nachhang zum Besoldungsübergangsgesetze durchgeführt worden seien, werden im § 1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses die Bestimmungen dieser beiden Gesetze mit dem gleichen Anfallstermine für die Lehrer Ober-Österreichs in Anwendung gebracht.

Provisorische Lehrer seien hiebei den Praktikanten der Staatsbeamten der Gruppe C gleichzustellen, ein Vorgang, der auch schon in dem Gesetze vom 17. Februar 1920, St.G.Bl. Nr. 31, über die Gewährung von Übergangsbeiträgen an die aktiven Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen für das Jahr 1919 eingehalten wurde.

Gemäß § 2 werden die den Lehrpersonen auf Grund des geltenden Lehrergehaltsgesetzes zu gewährenden Remunerationen und Leiterzulagen auf das Doppelte erhöht, wodurch sich die Bezüge dieser Art vielfach höher stellen als die gleichartigen Bezüge in Niederösterreich und zum Teil selbst in Wien.

§ 3 verfüge eine analoge Anwendung des Pensionistengesetzes und der Hinterbliebenenversorgungsnovelle für Staatsbeamte auf die Lehrerpensionisten, beziehungsweise die Hinterbliebenen nach Lehrern, § 4 verdopple die Ruhegenüsse der mit Remuneration angestellten Handarbeitslehrerinnen.

Über die Bedeckung der vom Standpunkte der Unterrichtsverwaltung sehr zu begrüßenden Maßnahmen enthalte der beiliegende Bericht des Finanz- und Schulausschusses keine Angaben.

Bemerkt müsse werden, dass nach dem Besoldungsübergangs-Nachtragsgesetz der Staat lediglich einen Zuschuss zu den Dienstesbezügen der Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen leiste, nicht aber zu den Ruhegenüssen; die im § 2 genannten Zulagen und Remunerationen würden demnach, da die Staatsbeamten derartige Bezüge nicht haben, zur Gänze die Finanzen des Landes belasten.

Gemäß § 5 sollen die von Lehrern und Pensionisten aus Ihren Dienstesbezügen zu entrichtenden Steuern, Gebühren etc. in Hinkunft vom Lande zur Zahlung und zwar für solange übernommen werden, als der Staat diese Ausgaben auch für seine Beamte bestreitet.

Nach § 6 habe der Landesrat künftighin jede in der Folge stattfindende Regelung der Bezüge und Ruhegenüsse der Staatsbeamten für die Lehrer analog - und zwar gegen nachträgliche Genehmigung des Landtages - in Durchführung zu bringen. Da hier die Pflicht des Landesrates zur Vornahme der Angleichung festgelegt werde, habe die verlangte nachträgliche Genehmigung nur formalen Charakter.

Endlich werde im § 7 die Bestimmung des § 92, Abs. 2, des Gesetzes vom 15. April 1919, L.G.Bl. Nr. 102, dass an Mädchenschulen nur weibliche Lehrkräfte angestellt werden dürfen, dahin eingeschränkt, dass diese Bestimmung auf die Oberlehrer beziehungsweise Direktorstellen an Mädchenschulen keine Anwendung finde. Hiedurch soll den männlichen Lehrkräften der Zutritt zu den leitenden Stellen an Mädchenschulen wieder ermöglicht werden, da, wenn auch anerkannt werden muss, dass einige der mit der Leitung von Schulen betrauten weiblichen Lehrkräfte ihre Posten zur vollsten Zufriedenheit erfüllen, doch in der Mehrzahl der Fälle die weiblichen Lehrkräfte in leitenden Stellen mangels erforderlicher Autorität und vielfach auch mangels physischer Kraft beim besten Willen und großem Fleiße nicht immer in der Lage waren, ihre Stellen mit demselben Erfolge auszufüllen, wie männliche Leiter.

Gegen die vorgenannten Bestimmungen ergeben sich vom Standpunkte des Unterrichtsamtes keinerlei Bedenken.

Wohl gebe aber der § 8, welcher die Landesregierung mit dem Vollzuge des Gesetzes betraut, Anlass zur Erhebung einer Vorstellung. Bereits anlässlich der Schlussfassung über die gegenwärtig teilweise abzuändernden Gesetze vom 15. April 1919, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der Lehrer und die Besorgung des Religionsunterrichtes, sei über Beschluss des Kabinettsrates im Wege der Landesregierung beim Landesrate angeregt worden, die Bestimmungen dieser Gesetze, laut welcher die Landesregierung mit ihrem Vollzuge betraut ist, abzuändern. Der Landesrat habe diesen Wunsch aber vollkommen außeracht gelassen und die Landesregierung hätte die Gesetze ohne Gegenzeichnung durch die Staatsregierung, welcher eine Handhabe gegen dieses Vorgehen nicht zur Verfügung stand, publiziert.

Dieses Vorgehen der oberösterreichischen Landesregierung sei dem Kabinettsrate in seiner Sitzung vom 26. September 1919 zur Kenntnis gebracht und gleichzeitig die Aufmerksamkeit der Staatskanzlei auf diesen die Autorität der Staatsregierung schädigenden Vorgang gelenkt

worden.

Nichtsdestoweniger werde auch im § 8 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses mit der Durchführung die Landesregierung betraut.

Wie Redner schon des Öfteren auszuführen Gelegenheit hatte, sei lediglich der Staatssekretär für Inneres und Unterricht nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R.G.Bl. Nr. 48, ausschließlich zur obersten Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts und Erziehungswesen berufen, und erscheine somit die Erhebung einer Vorstellung begründet.

Er stelle sohin den Antrag, der Kabinettsrat wolle ihn ermächtigen, gegen den vorerwähnten Gesetzesbeschluss wegen der Durchführungsklausel im § 8 beim Landtage im Wege der Landesregierung im Sinne des Art.14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung Vorstellung zu erheben und ihn weiters ermächtigen, im Sinne des Art. 14, letzter Absatz, im Falle der Nichtberücksichtigung des geäußerten Wunsches die Gegenzeichnung zu verweigern. Im Falle der Berücksichtigung dieses Wunsches durch einen neuen Gesetzesbeschluss ersuche Redner von einer abermaligen Berichterstattung an den Kabinettsrat absehen zu dürfen und ihn schließlich zu ermächtigen, in diesem Falle der Landesregierung zu eröffnen, dass gegen die sofortige Kundmachung des Gesetzes ein Anstand nicht obwalte.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

[KRP 194, 22. Juni 1920, Stenogramm Groß]

194. Sitzung, 22. Juni 1920.

1.

Renner: Zuschrift von der Stafa erhalten. In der Genossenschaft ist ein Streit ausgebrochen. Die Generalversammlung wurde gesprengt durch den Vorstand selbst, der sie aufgehoben hat nachdem die große Mehrheit sich gegen ihn aufgelehnt hat. Der Vorstand behauptet das Gegenteil. Bei Genossenschaften hat die Entscheidung das ?Registergericht, die Regierung hat keinen Einfluß. Nur insofern wir eine Subvention geben, könnten wir unser Verhalten von der Führung der Generalversammlung abhängig machen.

Zerdik: Die Stafa hat diese Versammlung abgehalten. Es drehte sich um die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. Abgestimmt wird nach den Stimmen, die jeder Teilnehmer vertritt. [Ein] Abstimmen nach Handaufheben geht nicht. Nachdem diese [...] erzwungen werden sollte, wurde die Versammlung geschlossen. Als Präsident des Aufsichtsrates habe ich eingegriffen und gesagt, daß die Untersuchung unbedingt stattfinden muß. Es werden ein Vertreter des Volksbekleidungsamtes, ein Buch[sach]verständiger, [ein Vertreter des] Kriegswucheramtes - werden den Ausschuß bilden und aus den Beamtenorganisationen werden Beiräte beigegeben. So ist auch die Opposition vertreten. Dies wurde beschlossen, die Opposition hat sich auch befriedigt erklärt. Der Untersuchungsausschuß wird arbeiten und die Versammlung am 15. Juli wird vertagt, um nicht den Eindruck zu erwecken, sie hätten etwas zu vertuschen.

Hanusch: Es war heute das Zehnerkomitee bestehend aus Kontrollbeamten bei mir und hat ersucht, ich solle mit Zerdik ?darüber reden, daß wenigstens zwei Vertreter des Zehnerkomitees zugezogen werden.

Zerdik: Ich habe den Zentralangestelltenrat zur Mitwirkung verlangt, weil der Vertreter diese Kreise einbeziehen kann.

Renner: Die Angelegenheit wird dem Staatsamt für Handel übertragen.

2.

Eldersch: Der Kabinettsrat hat anlässlich der Kleiderabgabe an Heimkehrer beschlossen, daß jenen, welche keine Dienstkleidung vom Staat bekommen, die Zivilkleider vom Kriegsgefangenenamt verabfolgt werden sollen. Ich habe große Schwierigkeiten mit der Stadtschutzwache. Das, was sie bekommen, sind keine Dienstkleider und beim Kriegsgefangenenamt wird die Beteiligung der eingerückt gewesenen abgelehnt. Ein Teil der Stadtschutzleute, welcher nicht gesagt hat, daß sie Stadtschutzwachleute sind, hat die Kleider nicht - bekommen, die anderen nicht. Obwohl ich bezeuge, daß es keine Dienstkleider sind, verlangt das Kriegsgefangenenamt, daß die Stadtschutzwache nicht unter den Beschluß fällt.

Da die Beteiligung bis Ende des Monats zeitlich begrenzt ist und die Leute über die verschiedene Behandlung sehr erbittert ist - [sind], bitte ich einen Beschluß zu fassen: Die Stadtschutzwach[leute] sind keine Staatsdiener, welche mit Dienstkleidern in der Weise versehen [werden], daß sie mit Zivilkleidern nicht beteiligt werden dürfen, soweit sie eingerückt werden - [waren].

[Beschluß]: Der Kabinettsrat beschließt, daß Angehörige der Stadtschutzwache, welche eingerückt waren, haben Anspruch auf Beteiligung mit Zivilkleidern, da sie nicht zu jener Kategorie von Staatsdienern gehören, welche ausreichend mit Dienstkleidern versorgt werden.

3.

Renner: Klagenfurter Abstimmungskommission. Eine solche Generalvollmacht ist außerhalb jeder bürokratischen Möglichkeit. Jede Anordnung, soweit es den ?politisch-praktischen Dienst betrifft, berührt die Landesregierung und [hat] durch sie zu gehen; soweit es andere Dinge betrifft, die beteiligten Staatsämter. Viele der verlangten Dinge werden keine Grundlage in den österreichischen Gesetzen haben. Aber andererseits müßte man sich vor Augen halten, daß das Gebiet in seiner Staatszugehörigkeit strittig ist. Ob unsere Staatsgewalt Hoheitsrechte auszuüben haben wird, wird die Abstimmung entscheiden.

Die Plebiszitkommission tritt anstelle der ordnungsmäßigen politischen Gewalt. Man kann annehmen, daß die Plebiszitkommission durch den Bevollmächtigten an die österreichischen Behörden Befehle richtet als der zeitweilig regierende Souverän. Wenn wir diese Vollmacht ausstellen, müßten wir die Staatsämter auffordern, die Unterbehörden zu verständigen und anzuweisen, danach zu handeln. Ich glaube, daß man doch diese Vollmacht etwas ausreichend[er] stilisieren müßte. Es ist aber eilig, weil es darauf ankommt, weil wir die ?Besetzten sind, daß wir die Vollmacht erteilen und eher die Jugoslawen in Verzug setzen.

Ich bitte um die Ermächtigung, eine solche Vollmacht auszustellen, möchte aber die Stilisierung der Vollmacht vorbehalten und nahelegen, daß jedes Staatsamt über diese Vollmacht an die Unterbehörden [einen] Erlaß hinausgibt.

Miklas: Es kann sich nur um die Übertragung sämtlicher administrativer Vollmachten der Regierung an den Delegierten handeln, nicht auch um die legislative Gewalt. Sonst müßte sie mitgefertigt werden vom Hauptausschuß und [vom] Präsidenten. Die administrative Gewalt kann ohne weiters durch einen Beschluß des Kabinetts übertragen werden, nur müßte die Vollmacht von sämtlichen parlamentarisch verantwortlichen Staatssekretären unterzeichnet sein, wie eine Vollzugsanweisung.

[Beschluß]: Vollmacht, mit der Fregattenkapitän Peter als österreichischer Delegierter in der Plebiszitkommission zu allen jenen administrativen Anordnungen und ~~administrativen Entscheidungen~~ - dienstlichen Aufträgen ermächtigt wird, welche an die zivilen und militärischen Behörden -.

Sämtliche staatlichen und Landesbehörden sind angewiesen, diesen Anordnungen Folge zu leisten.

Sämtliche Staatsämter werden unterschreiben, sodann wird es der Landesregierung abschriftlich festgestellt. Unsere administrative Ordnung des Behördenstabes ist gesetzlich festgelegt und es ist eine Exemption vom Gesetz und nur dadurch begründet, daß das Gebiet strittig ist.

Die Vollmacht ist auszufertigen, zu unterfertigen, vom Hauptausschuß zu genehmigen, an die Landesregierung zu schicken, die Staatsämter müssen ihre Unterbehörden instruieren.

4.

Zerdik: Kompensationsvertrag mit Ungarn, Zahlungsverkehr geändert.

Loewenfeld-Ruß: In den Verhandlungen hat unser Vertreter versucht, auch Getreide zu bekommen. Die ungarische Regierung hat abgelehnt und der Vorsitzende der Kommission Baron - [Lers] hat vorgeschlagen, [über] die Frage der Getreidelieferung in einem Notenwechsel zwischen den beiden Vorsitzenden der beiderseitigen Vertretungen in Diskussion [zu] treten. Cnobloch, welcher unser Vorsitzender ist, hat ersucht, die Sache zur Sprache zu bringen, da er ohne

ausdrückliche Ermächtigung sich in einen Notenwechsel nicht einlassen möchte.

Die Gründe der Verweigerung dürften auch - [auf] politische Motive zurückzuführen sein. Ungarn dürfte Getreideüberschüsse haben und es wäre das Nächstliegende, es von Ungarn zu beziehen. [Aber] der Augenblick ist dafür nicht günstig.

Renner: Das Verhältnis zu Ungarn -.

Zerdik: [Ich möchte mitteilen, daß] die Verfügung des ungarischen Ernährungsministeriums, die heute eingetroffen ist an die Direktion der Donaudampfschiff[fahrtsgesellschaft] sich nicht damit deckt. Alle Lebensmittel-Schleppladungen sind nach Budapest zu bringen und dort anzuhalten.

Renner: [Ich] befürchte, daß wegen des Streits der ganzen Welt mit Ungarn unsere eigenen Leute in Streit kommen. Wir können als Staat uns nicht [damit] identifizieren. Ein Verkehrsboykott ist völkerrechtlich eine Feindseligkeit und kann also zu Konsequenzen Anlaß bieten. Von Staats wegen wollen wir das nicht tun. Wenn wir uns schon von jeder Billigung fern halten, so müssen wir die Verwaltung so führen, daß wir für uns das Übel nicht vergrößern. Ich werde mich sehr bemühen, den Ausgleich zu beschleunigen.

Loewenfeld-Ruß: Ich frage, ob C.[nobloch] [eine] Korrespondenz mit der ungarischen Regierung wegen der Getreidelieferung aufnehmen kann als Vorsitzender unserer Delegation?

Renner: Er soll schriftlich anfragen, damit wir das erledigen können. Wenn er jetzt an die ungarische Regierung herantritt, wird er eine Ablehnung bekommen. Baron Lers soll an uns eine schriftliche Anfrage richten.

Loewenfeld-Ruß: An Ungarn gehen aus Triest große amerikanische Mehlsendungen von denen ein großer Teil auf der österreichischen Strecke liegen -. Sie sind für die Relief Administration, aber für die ungarische Regierung bestimmt. Die Ungarn halten alle Lebensmittelsendungen auf. Tomschik hat zugestanden, daß die amerikanischen Sendungen durchgelassen werden. Ich habe Causey gesagt, daß es doch merkwürdig ist, daß wir das Mehl durchlassen und sie es aufhalten. Er hat daraufhin Telegramm an seinen Vertreter gerichtet.

Eldersch: Wenn diese Telegramme ergangen sind, um den Staat zu sichern und Rücksprache gepflogen wurde mit Tomschik, so ist es gut. Aber wenn sich Differenzen da ergeben, so könnte eine Stilllegung des Verkehrs die Folge sein. Es - [Man] müßte eine Vermittlung anbahnen, daß das nicht geschieht. Wenn die ungarische Regierung unsere Lebensmittel aufhält, dann werden sich unsere Eisenbahner auch nicht aufhalten lassen.

Renner: [Ich] bitte, mir erweislich zu machen, welche ungarischen Regierungsverfügungen vorliegen. Dann werde ich Protest dagegen erheben, denn es ist uns nicht eingefallen, daß wir von Regierung wegen etwas unternehmen.

Miklas: Der Staat darf sich mit [dem] B.[oykott] nicht id[entifizieren], denn es wäre ein Kriegsmittel. Dieses Kriegsmittel wird aber angewendet von Leuten, welche unter der Hoheit des österreichischen Staates stehen und sich im staatlichen Dienstverhältnis befinden. Es ist daher begreiflich, daß es Pflicht der Regierung wäre, eine Warnung an die Organisationen zu erlassen und für das Ausland eine Verwahrung für etwa daraus entstandene Schäden einzulegen. Nur dann hätten wir das Recht, gegen die ungarische Regierung Stellung zu nehmen.

Renner: Es ist mir nicht bekannt, daß die Tschechen oder sonst ein Staat eine solche Verwarnung erlassen hätten. Wir haben eine Rundfrage gestellt. Der B.[oykott] mag sehr bitter sein, sie bewegt sich [aber] auf dem Gebiet des Arbeitsvertrages und daß auch Staatsbedienstete in das verwickelt werden, ist nichts Seltenes. Es wäre ganz unmöglich, wenn wir uns hier hervortun würden in besonderer Weise, mehr als die

Tschechei oder ein anderer Staat, in der Bekämpfung der B[oykott]-Bewegung. Wir können nur sagen, daß er nicht durch uns entstanden ist und von Staats wegen nicht besteht. Aber daß wir noch durch einen strengen Standpunkt unsere Schwierigkeiten vermehren und wir noch einen allgemeinen Streik bekommen, das wäre nicht das richtige Vorgehen.

[Das Staatsamt für] Äußeres hat gegen den Vertrag nichts einzuwenden. Eine besondere Ermächtigung an Cnob[loch], anzufragen wegen der Getreidelieferungen, kann nicht erfolgen.

5.

Ramek: Justizverträge.

Angenommen.

6.

Zerdik: Sachabrüstungseinteilungsvollzugsanweisung.

Eisler: Eine etwas ausführliche Vollzugsanweisung hätte sich empfohlen, weil auch nach der Erlassung des Gesetzes sich die Leute nicht auskennen. Wegen der schwierigen Diktion des Gesetzes kommt es zu überflüssigen Auseinandersetzungen zwischen der Hauptanstalt und Grundeigentümern. Dazu könnte die Vollzugsanweisung die Form eines Kommentars bekommen, um den Leuten klar zu machen, wie die Dinge liegen. Ich wäre bereit, eventuell mit dem Referenten des Staatsamtes für Handel gemeinsam jene Punkte zu ergänzen, in denen nach meiner Meinung eine größere Ausführlichkeit wünschenswert wäre. Es geschieht das namentlich im Interesse der Grundeigentümer.

Zerdik: Die Sache ist [den Staatsämtern für] Inneres, Justiz, Finanzen und Heerwesen, Land- und Forst[wirtschaft] ... zur Äußerung übermittelt [worden]. [Ich] habe nichts einzuwenden, wenn Eisler mit dem Referenten die Sache bespricht. [Ich] bitte, die Sache anzunehmen und Ergänzungen zu ermöglichen.

Reisch: [In] § 1: Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen, weil die Verwertung der Sachgüter -.

Eisler: Das ist rechtlich schwer möglich, weil es sich nur um die Verleihung der Legitimation im Verfahren handelt, nicht aber um die Entscheidung, welche diesem Verfahren vorzugehen hat. Es ist nur zu entscheiden, wer als Enteignungswerber einzuschreiten hat, und das kann nur das Innere sein. § 1 regelt nur die Legitimationsfrage.

Reisch: § 1 bestimmt, wer das Enteignungsrecht ausüben kann. Das Gesetz sagt, daß die Enteignung vom [Staatsamt für] Inneres im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen auszuüben ist.

[Beschluß]: Mit der Ergänzung Reisch angenommen.

7.

Zerdik: Bedarfsgegenstände.

Ramek: Das Staatsamt für Justiz ist einverstanden. In der Drucklegung ist ein Schreibfehler in Art. II, Punkt b) vorgekommen.

8.

Zerdik: Einigungsämter.

9.

Eldersch: Salzburger Gemeindestatut.

10.

Glöckel: Tiroler Gesetz.

11.

Glöckel: Oberösterreichisches Gesetz.

[Renner]: Ich glaube, wie immer sich die Dinge entwickeln werden, wir werden noch einmal zusammen kommen. Das eine oder andere werden wir noch zu bestellen haben, bevor wir die Übergabe an unsere Nachfolger leisten.

[KRP 194, 22. Juni 1920, unbekannter Stenograph]

194., 22. /6.

Konsul Ach erbittet die baldigste Übersendung einer Ausfertigung des Beschlusses über die Vollmacht [für] Peter.

1.

Renner: Personalien: Glöckel - Scheuch. Titelverleihung für den BSch. Mengele und Titel Schulrat.

2.

[Renner?]: Pressechef: Ed. Ludwig, Titel Hofrat.

3.

Renner: Zuschrift von der Stafa, Streit ausgebrochen. [In der] letzten Generalversammlung [wurde eine] Untersuchung gefordert. Bei Genossenschaften hat die Entscheidung das ?Registergericht, wir haben keinen Einfluß. Nur insofern als wir eine Subvention geben, könnten wir unser ferneres Verhalten davon abhängig machen, wie die Generalversammlung geführt wird.

Zerdik: Die Stafa hat die Versammlung abgehalten. Es hat sich darum gedreht, ob [eine] Untersuchung vorgenommen werden soll. Eine Abstimmung mit Handaufheben gibt es nicht. Es werden ein Vertreter des Volksbekleidungsamtes, [ein] Buchsachverständiger, [ein] Vertreter des Kriegswucheramtes [einen Ausschuß bilden] und aus den großen Beamtenorganisationen werden eigene Beiräte beigegeben. Damit sind die Leute einverstanden, alle sind befriedigt. Die Versammlung am 15. Juli wird vertagt werden.

Hanusch: Das Zehnerkomitee hat mich ersucht, mit Zerdik zu sprechen, daß zwei Vertreter dieses Komitees hinein kommen.

[Beschluß]: Die Sache [wird] dem zuständigen Staatsamt [übertragen].

4.

Eldersch: Der Kabinettsrat hat vor Monaten, wie die Kleider an Heimkehrer abgegeben wurden, den Beschluß gefaßt, daß den Heimkehrern Zivilkleider zu verabfolgen sind. Nun habe ich Schwierigkeiten mit der Stadtschutzwache; was die bekommt, sind keine Dienstkleider. Wir haben nur [eine] schlechtere Montur für sie. Ein Teil der Stadtschutzwache hat nun diese Kleider bekommen, ein anderer nicht. [Am Rand]: 8. /7. '19.

Ich möchte diese Beteiligung vornehmen lassen (es handelt sich um 8-900 Leute).

Antrag: ~~Stadtschutzwache ist kein Staatsdiener, der mit Dienstkleidern versehen wird.~~

[Beschluß]: Die Angehörigen der Stadtschutzwache, welche eingerückt waren, haben den Anspruch auf Beteiligung mit Zivilkleidern, da sie nicht zu der Kategorie von Staatsdienern gehören, die nicht - mit Dienstkleidern ausreichend versorgt werden.

5.

Renner: Friedenskonferenz, Paris.

Man muß sich vor Augen halten, daß dieses Gebiet rücksichtlich seiner Staatszugehörigkeit strittig ist. Man müßte diese Vollmacht genauer stilisieren, aber die Sache ist sehr eilig.

[Ich] möchte mir aber vorbehalten die Stilisierung dieser Vollmacht und nahelegen, daß jeder Staatssekretär den nachgeordneten Organen Kenntnis gibt.

Miklas: Es kann sich nur um eine administrative Gewalt, nicht auch um eine legislative Gewalt [handeln]. Die administrative [Gewalt] kann aber durch [einen] Beschluß des Kabinettsrates erteilt werden, doch von allen parlamentarischen [Staats]sekretären unterzeichnet.

[Beschluß]: ... zu allen jenen ~~Anordnungen~~ - administrativen Anordnungen und dienstlichen Aufträgen ~~ermächtigt wird, welche an die zivilen und militärischen Behörden -~~ Sämtliche staat[lichen] -.

6.

Zerdik: Ungarischer Vertrag, [dieser ist am] 30. /4. erloschen.

Loewenfeld-Ruß: Lers hat vorgeschlagen, man möge die Frage der Getreidelieferungen in einen Notenwechsel zwischen den beiden Regierungsvertretern aufnehmen. Der Gesandte Cnobloch hat mich ersucht, die Sache zur Sprache zu bringen, da er sich ohne Ermächtigung nicht [darauf] einlassen möchte.

Die Verweigerung der Getreidelieferungen wird auf politische Motive zurückgeführt werden [können].

Renner: -.

Zerdik: Die Verfügung des ungarischen Ernährungsministeriums deckt sich allerdings nicht damit. Passau, čech.[oslovakische] Kohlenwagen, Rücktransport.

Renner: [Ich habe] die Befürchtung, daß wegen des Streits, den die ganze Welt mit Ungarn hat, unsere eigenen Leute miteinander in Streit geraten. Als Staat können wir uns nicht [damit] identifizieren. Ein Boykott zwischen Staaten ist [ein] Kriegsmittel. Das wollen wir nicht tun. Eines aber müssen wir doch, die Verwaltung so führen, daß wir für uns das Übel nicht größer machen.

Loewenfeld-Ruß: Ich habe gefragt, ob Cnobloch die Korrespondenz mit Ungarn aufnehmen kann? ~~Als seinerzeitiger Vorsitzender~~ -.

Renner: Jetzt nicht. Lers soll schriftlich ihn einladen. Lers soll an uns ein Schreiben richten, aber ein Nein holen dürfen wir uns nicht.

Loewenfeld-Ruß: Seit einer Woche gehen große amerikanische Mehllieferungen nach Ungarn für die amerikanische Relief Administration. Tomschik hat das Transitieren gestattet. Causey hat ein Telegramm nach Ungarn gerichtet.

Eldersch: Ich möchte nur feststellen, daß wenn dieses Telegramm erlassen wurde, um den Staat zu salvieren - ich fürchte, daß dieses Telegramm falsch verstanden wird (Differenzen zwischen Beamten und Arbeitern). Da müßte man [eine] Vermittlung anbahnen.

Renner: Ich bitte, mir erweislich zu machen, welche Verfügungen die ungarische Regierung getroffen hat als Regierungsverfügungen.

Miklas: Renner hat richtig gesagt, daß der Staat mit der Sache des Boykotts sich nicht identifiziert. Dieses Mittel wird aber angewendet von Leuten, die sich - unter der Hoheit des Staates stehen und sogar in Diensten des Staates sich befinden. Es wäre eigentlich die Pflicht der Regierung, eine Warnung an die Beteiligten zu erlassen und außerdem an das Ausland eine Mitteilung gelangen zu lassen. Ich bitte, diesen meinen abweichenden Standpunkt ins Protokoll zu nehmen.

Renner: Ich habe nicht gehört, daß die Čech[oslovakei] oder Rumänien eine solche Warnung erlassen hätten. Es wäre ganz unmöglich, wenn wir uns hier hervortun würden, mehr als die Č[echoslovakei], SHS, in der Bekämpfung dieser Bewegung [zu tun]. Wir können nur sagen, daß sie nicht durch uns entstanden ist und daß sie von Staats wegen nicht existiert.

[Das Staatsamt für] Äußeres hat nichts einzuwenden gegen den ungarischen Vertrag. Eine Ermächtigung [an] Cnobloch, anzufragen wegen der Getreidelieferungen, kann jetzt nicht erfolgen.

7.

Ramek: ~~[Die] Deutsch[en sind] im Prinzip einverstanden; über die Kleinigkeiten wird [eine] Einigung rasch erzielt werden.~~ Verhandlungen mit dem Deutschen Reich.

Angenommen.

8.

Zerdik: Punkt 3 a).

Angenommen.

Eisler: Es hätte sich vielleicht empfohlen, eine ausführliche Verordnung zu erlassen. Wegen der schwierigen Diktion des Gesetzes kommt es zu den peinlichsten Auseinandersetzungen und [es wäre angezeigt, der Vollzugsanweisung] in manchen Punkten schon die Form eines Commentars zu geben. [Ich] wäre bereit, mit dem Referenten des Staatsamtes für Handel gemeinsam jene Punkte zu ergänzen, wo nach meiner Meinung eine größere Ausführlichkeit wünschenswert wäre.

Zerdik: [Im] Staatsamt für Justiz war es schon. Bittet, [den Antrag] anzunehmen und Änderungen vor[zu]behalten.

Reisch: [Zu] § 1: Sollte das Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen hergestellt werden.

[Beschluß]: Antrag Reisch auch angenommen.

9.

Zerdik: Punkt 3. b).

Angenommen.

Ramek: -.

10.

Zerdik: Punkt 3. c).

Angenommen.

11.

Eldersch: Punkt 4.

Angenommen.

12.

Glöckel: Punkt 5. a).

Angenommen.

13.

Glöckel: Punkt 5. b).

[Ich beantrage], diesmal Vorstellung zu erheben.

Antrag angenommen.

Schluß ½ 10.

KRP 194 vom 22. Juni 1920

Beilage zu Punkt 3 betr. Antrag des StA. f. Äußeres Zl. 3517/4 auf Erteilung einer Vollmacht an den österr. Vertreter Fregattenkapitän Peter in der Plebiszit-Kommission für das Klagenfurter Abstimmungsgebiet (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Schreiben des Präsidialamtes des StA. f. Äußeres an den Staatskanzler über den Kompensationsvertrag mit Ungarn (1 Seite)

Beilage zu Punkt 4 betr. Information für den StSekt. Zerdik über den Kompensationsvertrag mit Ungarn (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Übereinkommen vom 15. Juni 1920 über den wirtschaftlichen Verkehr mit Ungarn mit Schlussprotokoll, Schreiben des dö. Warenverkehrsbüro an das ungarische, Schreiben des ung. StSekt. f. Äußeres sowie mit dem Übereinkommen zwischen der amtl. Übernahmestelle für Vieh und Fleisch und der ViehverwertungsAG. Ungarischer Landwirte (19 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des StA. f. Justiz über die Einleitung von Verhandlungen mit dem deutschen Reich über den Abschluss von Justizverträgen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Durchführungsbestimmungen zum Sachabrüstungsenteignungsgesetz (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Gesetzesentwurf über einige Bestimmungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen mit Motivenbericht (6 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Gesetzesentwurf über einige Abänderungen und Ergänzungen zu Bestimmungen zur Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen mit Motivenbericht (4 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 9 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 24.713/1920 über den Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages zur Abänderung des § 27 des Gemeindestatuts für die Landeshauptstadt Salzburg (1 Seite)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des UstSekt. f. Unterricht z. Zl. 11.773/III-9 über den Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages zur Änderung des § 20 des Landesschulgesetzes (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vortrag des UstSekt. f. Unterricht z. Zl. 11.484/20 über den Gesetzesbeschluss des öö. Landtages zur Abänderung einiger Gesetzesbestimmungen (4 Seiten)

Z. 3517/4

ad 3.)

Antrag für den Kabinettsrat.

Der Präsident der Friedenskonferenz hat an den österreichischen Bevollmächtigten in Paris eine Note betreffend die im Klagenfurter Abstimmungsgebiete anlässlich des Eintreffens der Plebiszitkommission zu treffenden Verfügungen, gerichtet, in welcher u. a. das Ersuchen gestellt wird, die österreichische Regierung möge ihrem Delegierten in der Plebiszitkommission derartige Vollmachten erteilen, daß derselbe imstande sei, zu handeln, ohne darüber in jedem einzelnen Falle nach Wien berichten zu müssen. Speziell möge der österreichische Delegierte ermächtigt sein, die Befehle der Plebiszitkommission sowohl bei den zivilen als bei den militärischen Lokalbehörden zur Ausführung zu bringen. Eine derartige Vollmacht sei aus dem Grunde unbedingt nötig, da anderenfalls die Tätigkeit der alliierten Vertreter paralysiert werden würde. Ein gleiches Ansuchen hat der Präsident der Friedenskonferenz an die SHS Regierung, betreffend ihren Delegierten gerichtet.

000001



./.

Da kein Bedenken vorliegt, dem erwähnten Verlangen des Präsidenten der Friedenskonferenz Folge zu geben, es vielmehr wünschenswert erscheint, die Arbeiten der Plebiszitkommission tunlichst zu erleichtern und zu beschleunigen, stellt das Staatsamt für Aeusseres den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschliessen:

Dem Fregattenkapitän Peter wird als österreichischem Delegierten in der Plebiszitkommission nachstehende Vollmacht erteilt:

V o l l m a c h t , *V. G. P.*

substratum Zu allen jenen ~~Entscheidungen und~~ *advis-*
und dienstliche Anträge etc. auch Anordnungen ~~den~~ zivilen und militärischen Behör-
den gegenüber, welche die Einleitung, Durchführung und Beendigung der Volksabstimmung sichern, und als von der Plebiszitkommission für nötig erachtet werden. *Terminschlicht wird. 68 65 26 1/2 2 1/2*

franz. 1920.
Wien, am 21. Juni 1920.

Wien, am 18. Juni 1920.

ad 4.)

Sehr verehrter Herr Staatskanzler!

Im heutigen Kabinettsrat wird Staatssekretär Zerdik über einen am 15.d.M. abgeschlossenen Kompensationsvertrag mit Ungarn berichten, welcher beiderseits bis zum 22.d.M. genehmigt werden soll. Von ungarischer Seite ist die Genehmigung bereits erfolgt. Die Genehmigung von unserer Seite kann ebenfalls erfolgen, da dem einzigen Bedenken, welches das Aeussere hatte, Rechnung getragen ist, indem eine Bestimmung, die im Vertrage nicht am Platze war, auf den Notenweg übergeleitet worden ist. Ich beantrage daher, vom Standpunkte des Aeusseren die Genehmigung zu erteilen.

In ausgezeichnetener Hochachtung



000003

Zerdik 47

B

1.

I n f o r m a t i o n

für den Herrn Staatssekretär Ing. Z e r d i k ,
betreffend



den am 15. Juni 1920 in Budapest abgeschlossenen Kompensationsvertrag
mit Ungarn.

Der Kompensationsvertrag mit Ungarn vom 28. Jänner 1920 war am 30. April 1920 erloschen. Schon seit Anfang April fanden mit Vertretern der kgl. ungarischen Regierung, die teils einzeln, teils zu Kommissionen vereinigt nach Wien kamen, zahlreiche Besprechungen statt, in denen die Frage der Erneuerung oder Verlängerung des Vertrages eingehend erörtert wurde.

Da sich jedoch bei der Abwicklung des genannten Vertrages zeigte, dass die ungarische Regierung die Bestimmung über den Zahlungsverkehr dahin auslegte, dass für die Bezüge aus Ungarn auf Grund des Kompensationsvertrages die Ablieferung österreichischer Kronen gefordert werden könne, wurde als Bedingung für das Zustandekommen eines neuen Vertrages gestellt, dass ungarischerseits von dem Begehren nach Ablieferung einer Exportvaluta und sonstigen Beschränkungen der Ausfuhrbewilligungen unbedingt abgesehen werde.

Da die in Wien erschienenen Vertreter der ungarischen Regierung zu Konzessionen in der Frage des Zahlungsverkehres nicht ermächtigt waren, wurden die Verhandlungen am 15. Mai 1920 als ergebnislos abgebrochen und österreichischerseits erklärt, dass die Einladung der ungarischen Regierung, die Verhandlungen in Budapest fortzusetzen, erst dann nachgekommen werden könne, wenn die ungarische Regierung den österreichischen Standpunkt in der Frage des Zahlungsverkehres zuzustimmen erklärt haben werde.

Bei einer am 3. Juni 1920 in Wien abgehaltenen Besprechung mit Vertretern der ungarischen Regierung wurde seitens des Gefertigten ein vermittelnder Vorschlag dahin gemacht, dass in dem Vertrag zwar festgelegt werden solle, dass die Bezahlung der auf Grund des Vertrages beiderseits zur Ausfuhr gelangenden Waren nach freier Wahl der Parteien in österreichischer oder ungarischer Währung erfolgen könne, dass jedoch bezüglich der durch die amtliche Uebernahmsstelle für

000004

18



Vieh und Fleisch und der d.ö. Lederstelle getätigten Bezüge die Bereitstellung der zum Ankaufe der Waren in Ungarn erforderlichen Geldmittel ^{in der Weise} ~~in der Weise~~ erfolgen sollte, dass in Wien österreichische Kronen eingezahlt und der Gegenwert in ungarischen Kronen nach dem Durchschnitt der beiderseitigen Mittelkurse gerechnet, in Budapest ausgezahlt werden sollen. Das österreichische Staatsamt für Finanzen erklärte sich mit diesem Vorschlage einverstanden und weiters dazu bereit, bis zum Austausch der ungarischen gestempelten Banknoten zu Tausend und Zehntausend Kronen gegen neue Geldzeichen die Ausfuhr ungarischer Noten aus Oesterreich zu verhindern, damit nicht gefälschte Noten nach Ungarn eingeführt werden.

Die ungarische Regierung hat diesen Vorschlag akzeptiert und die österreichische Regierung hievon am 8. Juni 1920 benachrichtigt. Infolgedessen begab sich der Gefertigte am 10. Juni 1920 in Begleitung des Ministerialkonzipisten Dr. L a t k e n b a c h e r vom Staatsamt für Volksernährung, des Direktors K o p p s t e i n und des Abteilungsleiters F r o m m vom d.ö. Warenverkehrsbüro, sowie des Direktors Otto S c h l e i f f e l d e r der amtlichen Uebernahmsstelle für Vieh und Fleisch zur Fortsetzung der Kompensationsverhandlungen nach Budapest.

Nach mehrtägigen Verhandlungen gelangte der beiliegende Kompensationsvertrag zum Abschlusse, der österreichischerseits vom Gesandten C n o b l o c h, ungarischerseits vom Staatssekretär L e r s unterzeichnet wurde.

Der neue abgeschlossene Vertrag schliesst sich im wesentlichen den Bestimmungen des Kompensationsvertrages vom 28. Jänner 1920 an.

Die allgemeinen Bestimmungen sind im wesentlichen dieselben geblieben, mit Ausnahme der Bestimmung über den Zahlungsverkehr, die in dem oben geschilderten Sinne geregelt wurde. Ferner wurde im Abschnitte über die Durchfuhr österreichischerseits zugestanden, dass Ungarn monatlich 900 Waggons deutschen Salzes durch Oesterreich führen dürfe, da das bisherige Quantum von monatlich 500 Waggons dem Bedarf Ungarns nicht genügte.

In dem beiderseitigen Ausfuhrkontingenten besteht lediglich die Verpflichtung zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen; eine staatliche

Lieferungsverpflichtung wurde nirgends vorgesehen. Die Kontingente schliessen sich in ihren Hauptpunkten, abgesehen von ihrem Ausmasse, im wesentlichen jenen des früheren Vertrages an. Heeresausrüstungsgegenstände irgendwelcher Art wurden jedoch in den Vertrag nicht aufgenommen.

Als eine besondere Erungenschaft ^{Können} ~~kam~~ es bezeichnet werden, dass Ungarn auf die Einhebung von Exportabgaben (sogenannte Inkamerierungsgebühren) für die in die Vertragskontingente fallenden Warenmengen verzichtete, wogegen Oesterreich auf die Einhebung der Papierabgaben zu verzichten erklärte. Während die Papierabgabe nur etwa 5½ Millionen Kronen ausgemacht hätte, würde die ungarische Inkamerierungsgebühr etwa 16 Millionen Kronen betragen haben.

Die Hauptvorteile, die Oesterreich aus dem Abschlusse des Vertrages erwachsen, ^{Wien} sind in der Freiheit der Durchfuhr (Erdölprodukte und Vieh aus Rumänien, Lebensmittel, insbesondere Getreide, aus Jugoslawien), die Bezugsmöglichkeit für eine hinreichend grosse Menge von Rindern, Pferden und Schafen, sowie von bedeutenden Mengen industrieller Rohstoffe (insbesondere Häute, Zement, Pottasche), und endlich darin gelegen, dass für ^{die} (Industrie und ^{den} Handel Oesterreichs ~~das~~ ^{die} infolge des vertragslosen Zustandes eingetretene) Sperre der Ausfuhr nach Ungarn wieder aufgehoben erscheint, was angesichts der fallenden Preistendenz im vitalsten Interesse Oesterreichs gelegen ist.

Schon bei den in Wien durchgeführten ^{Abc.} Verhandlungen ^{wäre} ~~war~~ österreichischerseits ~~es~~ ausdrücklich zugestanden worden, dass Ungarn die für seinen Bergbaubetrieb notwendigen Sprengstoffe ins solange durch Oesterreich durchführen dürfe, als die österreichischen Sprengstoffabriken nicht in der Lage ^{Wien} sind, diesen ungarischen Bedarf zu befriedigen. Ungarischerseits wurde verlangt, dass dieser schon seit ~~jeder~~ ^{Wien} faktisch gehandhabte Zustand auch im Vertrage niedergelegt werde. ~~Aus Anlass einer über die Textierung dieses Vertragspunktes nach Wien gerichteten Anfrage kam jedoch den österreichischen Unterhändlern wenige Stunden vor Unterfertigung des Vertrages die Weisung zu, einen solchen Punkt in den Vertrag überhaupt nicht aufzunehmen. Hierbei dürfte in Wien wegen Abwesenheit aller an den damaligen Verhandlungen beteiligten Personen~~



000006

./.

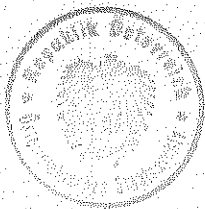
von der seinerzeitigen Zusage nichts bekannt gewesen sein. Es wurde ~~Einzelklausel~~ ^{einzelne Klausel} ~~daher~~ in den Vertragstext eine Klausel bezüglich der Sprengstoffdurch-
~~fuhr~~ nicht aufgenommen.

Die ungarische Regierung hat unmittelbar nach Unterzeichnung des Vertrages denselben ratifiziert, jedoch an die Genehmigung die Be-
dingung geknüpft, dass im Vertragstexte selbst oder abgesonderthieven eine Zusicherung der freien Durchfuhr von monatlich 20 Waggon Spreng-
stoffen für den Bergbaubetrieb unter den oben geschilderten Bedingun-
gen abgegeben werdeh.

Da es sich um namentlich bekannte, nur für den Bergbaubetrieb in Betracht kommende Sprengstoffsorten handelt, ^{beantlage Redner} wird ~~angeregt~~ den Kompensationsvertrag zu genehmigen und in der über die Genehmigung an die ungarische Regierung zu richtenden Note die ungarischerseits ge-
wünschte Zusicherung über die Gestattung der Durchfuhr von Bergbau-
sprengstoffen zu geben.

Die Frist zur Genehmigung ^{Seitens der} österreichischer Regierung ~~endet~~ am 28. Juni 1920, ^{was falls es auf Ihre Ermächtigung hat Kab. Ratulfragen erbitte.}
~~Wien, am 21. Juni 1920.~~

~~Minister~~



Ad 4.)

U e b e r e i n k o m m e n

vom 15. Juni 1920,

betreffend den wirtschaftlichen Verkehr zwischen Oesterreich und Ungarn.

I.

Bestimmung über die Abwicklung der bisher zwischen Oesterreich und Ungarn abgeschlossenen zwischenstaatlichen Uebereinkommen:

A) Die beiderseits auf Grund der bisherigen zwischenstaatlichen Verträge bereits erteilten Ausfuhrbewilligungen bleiben in Geltung und sind, sofern ihre Gültigkeitsdauer schon abgelaufen sein sollte, spätestens bis zum Ablaufe des gegenwärtigen Vertrages, zu prolongieren. Solche Ausfuhren gehen nicht zu Lasten der in Punkt II des gegenwärtigen Uebereinkommens festgesetzten Kontingente.

B) Zu Punkt I.D. des Kompensationvertrages vom 28. I. 1920 Nr. 120/Ung. wird Nachstehendes festgesetzt:

zu a) Die bezüglich des Uebereinkommens zwischen dem ungarischen Warenverkehrsbüro, Expositur Wien, und dem d.ö. Warenverkehrsbüro vom 2. September 1919 getroffenen Abmachungen bleiben unverändert aufrecht.

zu c). Bezüglich des Kompensationvertrages Nr. 21/Ung. wird die österreichische Regierung die steiermärkische Landesregierung auffordern, die Angelegenheit mit dem ungarischen Ernährungsministerium ehestens unmittelbar auszutragen-

C) Der Kompensationvertrag vom 28. Jänner 1920, Nr. 120/Ung. wird für erloschen erklärt.-

II.

Bestimmung über den weiteren Kompensationsverkehr.

A/. Allgemeine Bestimmungen.

Die nachstehend vorgesehenen Kontingente verstehen sich soweit sie in Wertbeträgen ausgesetzt sind, nach den am Tage des Abschlusses des gegenwärtigen Uebereinkommens üblichen Inlandsmarktpreisen, welche in Form von Preistabellen zwischen den beiden Warenverkehrsbüros einvernehmlich festgesetzt werden.-

Demnach erfolgt die Ausnützung der einzelnen Wertkontingente auf Grund der vorgelegten, für richtig befundenen und mit den vorstehenden Grundsätzen übereinstimmenden Fakturen.- Unter 1 Waggon sind im Nachstehenden 10.000 kg zu verstehen.-

B/. Ausfuhr von Oesterreich nach Ungarn.

Die österreichische Regierung verpflichtet sich für nachstehende Artikel über Anweisung des ungarischen Warenverkehrsbüros Ausführbewilligungen nach Ungarn zu erteilen.-

I. Eisen und Eisenwaren.

- a./ Maschinen, Motore, Geräte und Werkzeuge aller Art für Landwirtschaft, Bergbau, Gewerbe u.dgl. im Wertbetrage von K 10.000.000.-
- b/ 5 Waggon Werkzeug- Dreh- und Federstahl
- c/ 2 Waggon diverse Stahlwaren
- d/ 5 " Draht
- e/ 5 " Drahtseile
- f/ 6 " Drahtsifte, Nägel, Schrauben, sowie Hufnägel, Hufeisen und Beschläge
- g/ 1 " Flacheisen
- h/ 20 " Stab-Facón- und Walzeisen und Träger
- i/ 3 " Schwarzblech von 1 m/m aufwärts
- j/ 10 " Möbelbeschläge, Ketten, Gusseisenwaren, Drahtgeflechte, Dynamoplatten und Achsen
- k/ 10 " Sparherde, Oefen, Gewichtswagen, Eisengeschirr, Rollbalken und Pumpen
- l/ 5 " Diverse Eisenwaren, u. zw. alle in den vorherigen Punkten nicht angeführte Eisenwaren und Kleinzeug.-



II. Sprengstoffe und Zündmittel für den Bergbaubetrieb.

- a/ 10 Waggon Dynamit, Dynamon, Wetterdynamon, Rexit und Trotil
- b/ 100.000 Ringe Zündschnüre,
- c/ 200.000 Stück Sprengkapseln.-

III. Chemikalien.

Gegen Vorlage der Listen und Genehmigung derselben durch das d.ö. Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Renten 000000

- a/- 3 Waggon s Amoniaksoda
- b/. 8 " Krystall-Soda (acht Waggon s)
- c/. 12 " Natrium-Bicarbonat
- d/. 3 " Calciumchlorat
- e/. Karbolsäure, technisch rein auch unter Vorbehalt der Genehmigung des d.ö. Staatsamtes für soziale Verwaltung im Wertbetrage von K 1,500.000.-
- f/ 10 " verschiedene Säuren, wie Salpetersäure, Salzsäure u.dgl.
- g/ verschiedene andere Chemikalien im Wertbetrage von "10,000.000.-
- h/ Arzneiwaren auch unter Vorbehalt der Genehmigung des d.ö. Staatsamtes für soziale Verwaltung im Wertbetrage von " 2,000.000.-
- i/ Chirurgische Instrumente, Verbandstoffe, sanitäre Spülwaren, Gummiartikel, wie auch Desinfektionsapparate im Wertbetrage von " 1,000.000.-
- j/ 2 " Lacke, Firnisse und Farbwaren

IV. Elektrotechnisches Material und Artikel.

- a/ Telegraph-und Telephonapparate im Wertbetrage von K 3,000.000.-
- b/ Elektromaschinen und andere Apparate für Starkstromanlagen, Kabel, Leitungen u. Installationsmaterial im Wertbetrage von " 5,000.000.-

V. Fahrbetriebsartikel.

- a/ 120 Stk. Personen-und Lastenautos
- b/ Autobestandteile im Wertbetrage v. " 2,000.000.-
- c/ 30 " Motore für Autoindustrie
- d/ 300 " Landesübliche Fuhrwerke
- e/ Feldbahnanlagen und Materialien im Wertbetrage von " 3,000.000.-
- f/ 1000 " Fahrräder

VI. Bekleidungsartikel.

- a/ 1000 Gross Zwirne aus Leinen und Baumwolle
- b/ Garne für Schuhmacher und sonstigen Bedarf im Wertbetrage von " 500.000.-
- c/ Schuhmacherzubehör, Schuhmägel u. Schuhmacherwerkzeuge im Wertbetrage von " 2,000.000.-



d/ 6000 Stk. Filtriertücher aus Wolle und Rosshaar.

VII. Leder.

- a/ 3 Waggons Sohlenleder
- b/ 2 " Treibriemenleder
- c/ 0.5 " Blankleder (5000 kg)
- d/ 20.000 Paar Ganzlederne Strapaz-und Arbeiterschuhe

VIII. Diverse Bedarfsgegenstände

für das Kleingewerbe.

verschiedene Materialien, Werkzeuge
und Halbfabrikate, im Wertbetrage v. K 3,000.000.-

IX. Bergwerksprodukte.

- a/ 1 Waggon Grafit
- b/ 1000 " Gypssteine

X. Fichtenrinde.

3 Waggons

XI. Gummiwaren.

- a/ 2000 Garnituren Pneumatiks für Fahrräder
- b/ 5000 kg Schläuche,
- c/ 20 Stk. Grubenanzüge aus Gummi
- d/ Gummi, Asbesth und Dichtungsmaterial
im Wertbetrage von " 1,000.000.-

XII. Hanfwaren.

- a/ Seile, Gurten, Schläuche aus Hanf
im Wertbetrage von " 1,000.000.-

XIII. Optikerartikel.

Optische, physikalische und wissen-
schaftliche Instrumente im Wertbe-
trage von "1, 500.000.-

XIV. Papier und Papierwaren.

- a/ 108 Waggons Rotationsdruckpapier
monatlich 18 Waggons
- b/ 60 " ordinäres Durck- und Packpapier
monatlich 10 Waggons



- c/ 48 Waggon s feine und bessere Schreib-Druck-
und Kanzleipapiere und feiner
Carton
monatlich 8 Waggon s
- d/ 9 " Cigaretten-, Seiden- und Kopier-
papier
monatlich 1 ½ Waggon s
- e/ 12 " Dachpappe
monatlich 2 Waggon s
- f/ 12 " Lösch- und Filtrierpapier
monatlich 2 Waggon s
- g/ 2 " Telegraphenstreifen.
- h/ verschiedene Papierwaren und
Druckerzeugnisse im Wertbetrage von K 2,000.000.-

C. Ausfuhr von Ungarn nach Oesterreich.

Die ungarische Regierung verpflichtet sich, für nachstehende Artikel über Anweisung des d.ö. Warenverkehrsbüros, bzw. der von diesem bezeichneten Stelle Ausfuhrbewilligungen nach Oesterreich zu erteilen.

I. N a h r u n g s m i t t e l .

- a/ 3000 Stk. Schlachtrinder,
- b/ 2000 " Schlachtpferde,
- c/ 20000 " Schafe,
- d/ 1000 " Einstellschweine,
- e/ 2 Waggs. Schweinefleisch, abgezogene Halbschweine

II. R o h s t o f f e u n d

I n d u s t r i e e r z e u g n i s s e .

- a/ 100 Waggs. Hadern (Hundert Waggon) vorbehaltlich der Qualitäts-
überprüfung durch das kön.ung.
Handelsministerium.
- b/ 1 " Geflügelfedern für die Federschmücker
- c/ 50 " Rohweinstein
- d/ 3 " Bienenwachs /drei Waggon s/
- e/ 12 " Pottasche, Monatlich 2 Waggon s
- f/ Kalium sulfogajakolikum und Acidum
acetylosalyzilikum im Wertbetrage v. K 2,000.000.-
- g/ 4 " Knochenkeim
- h/ 2 " Albumin / zwei Waggon s/
- i/ 500 " Zement



000012

52

j/	40 Waggons	Rindhäute im Bogengewichte von 25-35 kg roh, oder falls gesalzen, salzfrei vorgewogen
k/	20 "	Rosshäute / zwanzig Waggons/
l/	30 "	Lammfelle
m/	100.000 Stk.	Hasenfelle
n/	15 Waggons	Hörner und Klauen
o/	12 "	Rüböl.
p/	25 "	Weichselholz
r/	5 "	gebeiztes Holz
s/	50 "	Altpapier
t/	10 "	Schweinsborsten und Schweinshaare
u/	583 "	Steinkohle zur Erzeugung der öst. Kompensationsartikel.

D/. Die beiderseitigen Warenverkehrsbüros können von ihren Regierungen beauftragt werden, die beiderseits vorgemerkten Ausfuhrsuchen in Form von Exkontingentlisten ihrer Erledigung zuzuführen.

E/. Die beiderseitigen Warenverkehrsbüros werden sich zwecks Sicherung eines gleichmässigen Warenaustausches allmonatlich über den Stand der gegenseitigen, auf Grund dieses Uebereinkommens erteilten Ausfuhrbewilligungen Mitteilung machen.

III.

D u r c h f u h r v e r k e h r .



A/. Die direkte Durchfuhr zu Lande und zu Wasser durch die Gebiete Oesterreichs und Ungarns wird in jeder Richtung und ohne Rücksicht auf die Herkunft der Ware, sowie auf die Provenienz der verwendeten Fahrbetriebsmittel mit Ausnahme jener Waren, für die schon in Vorkriegszeiten besondere Bewilligungen erforderlich waren, (Sprengstoffe, Munition, Monopolgegenstände) wechselseitig vollkommen frei sein.

Eine von der Partei freiwillig veranlasste Zwischenlagerung benimmt der Ware den Charakter eines Durchfuhrgutes.- Die Durchfuhr wird nicht an die Einholung besonderer Bewilligungen gebunden und darf keinen besonderen Abgaben welcher Art immer, unterworfen werden. Untersuchungen im Zuge der Durchfuhr sind unstatthaft. Eine Ausladung der durchrollenden Waggons und jede Behinderung der Durchfuhr hat zu unter-

bleiben. Die in der Grenzstation angebrachten amtlichen Verschlüsse werden gegenseitig respektiert.

B/. Die zollamtliche und polizeiliche /Sicherheits-, Sanitäts- und Veterinärpolizeiliche / Abfertigung hat in den Grenzstationen ungesäumt zu erfolgen, und darf unter keinem Vorwande verzögert werden. Die Durchfuhr von Fleisch in plombierten Waggons wird ohne Beschränkung zugelassen, falls die Einfuhr in das Bestimmungsland erlaubt ist. Die Durchfuhr lebender Tiere wird nicht verweigert werden, sobald bei der durchzuführenden Grenzkontrolle unter den Tieren keine, der Anzeige-Pflicht unterliegende ansteckende Tierkrankheit konstatiert wird und wenn nicht von beiden Regierungen wegen eminenter Tierseuchengefahr die Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren auf gewissen Gebieten überhaupt verboten ist.- Im Falle der Feststellung von Rinderpest in der Grenzstation wird die Durchfuhr nicht zugelassen. Wird eine andere, der Anzeigepflicht unterliegende ansteckende Tierkrankheit in der Grenzstation konstatiert, so ist der obersten Veterinärbehörde des Bestimmungslandes der Vorfall sofort auf kürzestem Wege bekanntzugeben. Wird die Einfuhr in das Bestimmungsland zugelassen, so darf die Durchfuhr der gesunden Tiere unter Einhaltung besonderer veterinärpolizeilicher Vorsichtsmassregeln nicht verweigert werden. Vorstehende Abmachungen gelten für die Dauer dieses Vertrages und sollen für eventuelle spätere veterinärpolizeiliche Vereinbarungen kein Präjudiz bilden

C/. Die österreichische Regierung verpflichtet sich, die Durchfuhrbewilligung für monatlich neunhundert Waggons deutschen Salzes nach Ungarn über Anweisung der ungarischen Regierung anstandslos und Abgabefrei zu gewähren.- An Privatpersonen ohne Anweisung der ungarischen Monopolverwaltung ausgefolgte Durchfuhrbewilligungen werden in dieses Kontingent nicht eingerechnet. Diese Vereinbarung gilt insoferne, als die österreichische Monopolverwaltung nicht in der Lage ist, dieses Monatsquantum ganz, oder teilweise mit eigenen Erzeugnissen bei annähernd gleicher Preislage zu decken.-

IV.

Massnahmen zur Förderung des gegenseitigen Handelsverkehrs.

Die beiden Regierungen verpflichten sich, zur Förderung



und Hebung des Geschäftsverkehrs nachfolgende Massnahmen zu treffen:

a) Alle legitimierten Geschäftsleute und Industriellen, Gewerbetreibende und deren Angestellte, und Vertreter, sowie auch die Vertreter offizieller Wirtschaftsorganisationen sollen, sofern sie von den Handelskammern, Handelsmuseen oder Warenverkehrsbüros der vertragschliessenden Teile empfohlen werden, ohne jede Verzögerung Einreise- und Durchreisebewilligungen in, beziehungsweise durch den anderen Staat erhalten.-

b) Muster, die aus dem einen Vertragstaat in den anderen gesandt werden, bedürfen dort keiner Einfuhrbewilligung. Die in den Zollvorschriften für den Musterverkehr vorgesehenen Sicherheiten werden hiedurch nicht berührt.

V.

Bestimmungen über den Reparatur- und Veredlungsverkehr.

a) Beiderseits wird die Verpflichtung übernommen, die freie Ein- und Ausfuhr der in das Gebiet des anderen Vertragsteiles zur Reparatur gesandten Fabrikate, oder Bestandteile ohne Beibringung besonderer Ein- und Ausfuhrbewilligungen zu gestatten.

b) Die beiden vertragschliessenden Teile kommen überein, den Veredlungsverkehr im weitesten Umfange gegenseitig zuzulassen.

c) Selbstverständlich sind die für den Reparatur- und Veredlungsverkehr bestehenden Zollvorschriften zu beachten.

VI.

Austausch der Fahrbetriebsmittel.

Der klaglose gegenseitige Austausch der Fahrbetriebsmittel bildet eine wesentliche Voraussetzung und Bedingung des gegenwärtigen Uebereinkommens.

VII.

Zahlungs- Verkehr.

A) Die Bezahlung der zu Lasten der in diesem Uebereinkommen festgesetzten Kontingente zu beziehenden Waren kann je nach Vereinbarung der Parteien in österreichischer und ungarischer Währung



erfolgen. Die Erteilung der vorgesehenen Ausfuhrbewilligungen wird daher von keiner Vorschrift bezüglich der zu zahlenden Valuta und von keiner Bedingung der Ablieferung einer Exportvaluta abhängig gemacht werden.

b) Ueber die Guthaben, die auf Grund der in diesem Uebereinkommen vorgesehenen Lieferungen wechselseitig entstehen, kann nach Oesterreich, falls die Guthaben in Ungarn bestehen und nach Ungarn, falls die Guthaben in Oesterreich bestehen, frei, nach anderen Ländern aber, als Oesterreich oder Ungarn beiderseits nur mit Zustimmung der Devisenzentrale oder der Finanzverwaltung jenes Landes, wo das Guthaben besteht, verfügt werden.

VIII.

Gebühren.

a) Beide Vertragsteile haben das Recht, für die Erteilung der Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen die staatlichen Stempelgebühren einzuheben.-

b) Ueberdies steht beiden Vertragsteilen das Recht zu, gelegentlich der Erteilung der Ausfuhrbewilligungen eine besondere Gebühr in der Höhe von 1% des Fakturenwertes der auszuführenden Waren einzuheben.

Mit weiteren Gebühren, Steuer, Ausfuhrzöllen, oder wie immer benannten Abgaben dürfen die zu Lasten der in diesem Uebereinkommen festgesetzten Kontingente auszuführenden Waren nicht belastet werden.

d) Die beiden vertragschliessenden Teile werden sich bei privaten Kaufabschlüssen jeden amtlichen Einflusses auf die Interessenten zum Zwecke einer Erhöhung des vereinbarten Preises enthalten, sofern bei Abschluss des betreffenden Kaufvertrages den damals geltenden Preisbestimmungen, bzw. den damaligen Preisverhältnissen Rechnung getragen worden ist.

IX.

Besondere Bestimmungen über die Ausfuhrkontingente.

a) Am 1. September und am 1. November wird beiderseits



die Bilanz der Kompensationswerte der erteilten Ausfuhrbewilligungen gezogen werden, um beiden Teilen die Möglichkeit zu geben, Virements in den Ausfuhrkontingenten oder Erhöhung bestehender, bzw. Einstellung neuer Kontingente zu beantragen und einvernehmlich festzustellen.

b). Anweisungen auf Ausfuhrbewilligungen können beiderseits nur bis 30. November 1920 erteilt werden und sind spätestens bis 15. Dezember 1920 dem anderen Warenverkehrsbüro zu präsentieren. Die restlichen 16 Tage dienen zur allfälligen einvernehmlichen Festsetzung und Abwicklung von Virements der nicht ausgenützten Kontingente.

X.

Wirksamkeitsbeginn und Dauer des Uebereinkommens.

a) Dieses Uebereinkommen tritt nach Genehmigung durch die beiderseitigen Regierungen, die innerhalb 8 Tagen zu erfolgen hat, in Kraft und bleibt bis einschliesslich 31. Dezember 1920 aufrecht.

b) Ungeachtet des Erlöschens dieses Vertrages bleiben auf Grund des vorliegenden Uebereinkommens erteilte Aus- und Durchfuhrbewilligungen in Kraft und sind, wenn ihre Gültigkeitsdauer unausgenutzt verstrichen sein sollte, bis längstens 31. März 1921 zu prolongieren.



Ausgefertigt in deutscher und ungarischer Urschrift. Bei Auslegung des Uebereinkommens soll in Zweifelfällen der deutsche Text gelten, da die Verhandlungen in deutscher Sprache geführt worden sind.

Budapest, am 15. Juni 1920.

Namens der Regierung der Republik
Oesterreich:

E n o b l o c h m.p.

Namens der kön.ung. Regierung:

L e r s m.p.

Schlussprotokoll

vom 15. Juni 1920.



Aus Anlass der Unterfertigung des am 15. Juni 1920 in Budapest abgeschlossenen Uebereinkommens, betreffend den wirtschaftlichen Verkehr zwischen Ungarn und Oesterreich sind die beiden vertragschliessenden Teile über Folgendes einig geworden:

I.

Die im Uebereinkommen unter Punkt II C verzeichneten 583 Waggon Kohle, " zur Erzeugung von österreichischen Kompensationsartikeln", sind für folgende österreichische Lieferanten bestimmt:

A). Für jene Fabriken, welche im Rahmen dieses Vertrages für Ungarn Rotationspapier erzeugen sind für jeden Waggon Roationsdruck - papier ungarischerseits an die vom " Neuen Papierfabriksverband G.m. b.H." in Wien namhaft zu machenden Fabriken 465 mq Kohle entsprechender Qualität vorzuliefern.

B). An die staatlichen Industrierwerke, Wien sind für jeden Waggon Dynamit, Dynamon, Wetterdynamon, Rexpid und Trotil 6 Waggon Kohle entsprechender Qualität ungarischerseits vorzuliefern.

C). Für jene Fabrik, welche im Rahmen dieses Vertrages Kaliumchlorat nach Ungarn liefert, sind ungarischerseits für jeden Waggon Kaliumchlorat 7 Waggon Kohle entsprechender Qualität vorzuliefern.

II.

Einvernehmlich wird festgestellt, dass zu Lasten des Kompensationsvertrages vom 28. Jänner 1920 Nr. 120/Ung. noch 7 Waggon Rotationsdruckpapier rückständig sind. Für diese 7 Waggon hat das d.ö. Warenverkehrsbüro Ausfuhrbewilligungen über Anweisung des ungarischen Warenverkehrsbüros, ohne Anrechnung auf das im heutigen Uebereinkommen festgesetzte Kontingent zu erteilen. Auch wird ausdrücklich festgestellt, dass für diese 7 Waggon Rotationsdruckpapier, die bereits fertiges Produkt sind, keine Erzeugungskohle ungarischerseits geliefert werden muss.

III.

Die im Punkte VII A enthaltenen Bestimmungen über den Zahlungsver.

kehr gelten jedoch nur mit der vorübergehenden Beschränkung, dass, solange die Gefahr einer Fälschung der ungarisch gestempelten Noten der österreich-ungarischen Bank besteht, also ins solange die überstempelten Banknoten zu 1000 und 10.000 Kronen in Ungarn noch nicht auf neue Geldzeichen umgetauscht sein werden, es der ungarischen Finanzverwaltung freistehen soll, die Bezahlung der auf Grund des vorliegenden Uebereinkommens vorgesehenen Bezüge von Lebensmitteln und Häuten in österreichischer Währung nach folgenden Grundsätzen zu verlangen:



Die österreichischen Einkaufsstellen haben in diesem Falle den Kaufpreis in österreichischen Kronen bei der österreichisch-ungarischen Bank, Hauptanstalt Wien, in den getätigten oder unmittelbar bevorstehenden Käufen entsprechenden Teilbeträgen einzuzahlen. Die Hauptanstalt Wien überweist am gleichen Tage telegraphisch die eingezahlten Beträge an die Hauptanstalt Budapest zugunsten der königlich ungarischen Staatszentalkassa. Die Hauptanstalt Budapest zahlt den Gegenwert in ungarischen Kronen spätestens an dem dem Einlangen des Avisos zweitfolgenden Werkzuge an den von der einzahlenden Stelle bestimmten Empfänger a. d. S. Die Abrechnung erfolgt auf Grund des Durchschnittskurses, der aus dem Mittelkurse zwischen dem in Budapest am Tage der Einzahlung notierten Geld- und Warenkurse für Auszahlung Wien und aus dem Mittelkurse zwischen dem in Wien am Tage der Einzahlung notierten Geld- und Warenkurse für Auszahlung Budapest gebildet wird. Sollte an diesem Tage an einem der beiden Plätze eine amtliche Notierung des Geld- oder des Warenkurses oder beider nicht stattfinden, so wird die Notiz des letztvorangegangenen Tages, an dem beiden Kurse beiderseits notiert wurden, zu Grunde gelegt.

Ungarischerseits wird der Wunsch ausgesprochen, bei der Notiz der Auszahlung Budapest in Wien, womöglich keine grössere Spannung amtlich zu notieren, als die an der Budapester Börse für Auszahlung Wien übliche.

Die österreichische Regierung wird zufolge eines von der ungarischen Regierung geäusserten Wunsches die d.ö. Zentralstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Auslande (Devisenzentrale) beauftragen, bis zu dem Eingangs bezeichneten Zeitpunkte Ausfuhrbewilligungen für ungarisch gestempelte Banknoten der österr.-Ungarischen Bank mit Aus-

nahme von kleineren Beträgen im Reiseverkehre nicht zu bewilligen.

IV.

Das gleichzeitig zwischen der amtlichen Uebernahmsstelle für Vieh und Fleisch in Wien und der Viehverwertungs A.G. ungarischer Landwirte abgeschlossene Uebereinkommen über den Viehbezug bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

V.

Das zwischen dem d.ö. Warenverkehrsbüro und dem ungarischen Warenverkehrsbüro heute abgeschlossene Uebereinkommen betreffend die gebrochene Durchfuhr von Gerbstoffen und Carbid bildet einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

VI.

Ungarischerseits wird der Wunsch ausgesprochen, es möge das d.ö. Warenverkehrsbüro ermächtigt werden, Ausfuhrbewilligungen auf Grund des vorliegenden Vertrages mit zweimonatlicher Gültigkeit auszustellen.

B u d a p e s t , am 15. Juni 1920.

Namens der kön. ung.
Regierung :

L e r s m.p.

Namens der Regierung der
Republik Oesterreich:

Cnobloch m.p.



Budapest, den 15. Juni 1920.

An das

Ungarische Warenverkehrsbüro,

BUDAPEST.



Anlässlich der Verhandlungen über einen staatlichen Kompensationsvertrag wurde ungarischerseits der Wunsch geäußert, die Durchfuhr durch Oesterreich für die Artikel

GERBSTOFFE und KARBID

auch in solchen Fällen zu ermöglichen, wenn der Bezug ohne Zwischenadressierung oder Zwischenlagerung in Oesterreich für Ungarn nicht durchführbar wäre.

Zufolge der Aufforderung des Herrn Vorsitzenden erlauben wird uns, Ihnen Folgendes bekanntzugeben :

1.) Bei Importen von Gerbstoffen und Karbid aus jenen Staaten mit welchen Oesterreich einenstaatliche Kompensations- oder Kontingentenvertrag besitzt - ist eine durch Zwischenadressierung oder Zwischenlagerung gebrochene Durchfuhr nicht möglich.

Die von solchen Staaten erfolgten Einfuhren belasten das, für den Inlandskonsum errichtete Kontingent, wodurch eine Schädigung österreichischer Interessen unvermeidlich eintreten würde.

2.) Von allen anderen Staaten erfolgen die Importe gegen Bezahlung in einer fremden Valuta.

In solchen Fällen könnten wir Ihnen in folgender Weise unseren Dienst zur Verfügung stellen:

a) Sie müssten Garantien dafür bieten, dass die für den Import notwendigen fremden Valuten durch Ungarn beigelegt, bzw. ersetzt werden.

b) Von den zum Zwecke der Wiederausfuhr beabsichtigten Importen nach Oesterreich hätten Sie uns vor Eintritt der Ware nach Oesterreich in Kenntnis zu setzen ; eine solche Verständigung müsste die Provenienz der Ware und den Namen des Empfängers beinhalten.

Unter Einhaltung obiger Bedingungen könnten wir bei Ansuchen um die Wiederausfuhr nach Ungarn der österreichischen Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen den Nachweis erbringen, dass durch diese Transaktion der österreichische Interesse nicht geschädigt wurde.

Für unsere Bemühungen würde wir Ihnen nach ...

Ausfolgung der Ausfuhrbewilligungen $\frac{1}{2}$ % Manipulationsgebühr nach den Fakturenwerten in Rechnung stellen.

Wir bitten, uns mitteilen zu wollen, ob Sie mit diesen Vorschläge einverstanden sind und würden wir sodann hiezu die Genehmigung unserer vorgesetzten Behörde einholen.

Deutschösterreichisches Warenverkehrsbüro :

K o p p s t e i n m.p.



Zl. 16.413/920

Budapest, 15. Juni 1920.



Euer Exzellenz!

Nach nunmehrigem Abschlusse der Verhandlungen betreffend ein neues Uebereinkommen über den wirtschaftlichen Verkehr zwischen Oesterreich und Ungarn erlaube ich mir Euer Exzellenz die Mitteilung zu machen, dass ungarischerseits die Genehmigung des zu Stande gebrachten Uebereinkommens einzig nur in der Voraussetzung erfolgen kann, wenn österreichischerseits folgender Bestimmung - wenn auch nicht selbst im Vertragstexte, sondern zumindest simultan im Notenwege mit gleichzeitiger Geltungsdauer - Raum gegeben wird:

"Die öst. Regierung verpflichtet sich, die Durchfuhrbewilligung für monatlich 20 Waggon Sprengstoffe ausschliesslich für Zwecke des Bergbaubetriebes (Dynamit, Dynamon, Wetterdynamon, Roxid, Braunpulver, Trotil) nach Ungarn über Anweisung der ungarischen Regierung anstandslos und abgabefrei zu erteilen. Ohne Anweisung der ung. Regierung ausgefolgte Durchfuhrbewilligungen werden in dieses Kontingent nicht eingerechnet.

Diese Vereinbarung gilt nur insoferne, als die österr. Monopolverwaltung, bzw. die österr. Sprengstoffabriken nicht in der Lage sind, dieses für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages berechnete Quantum ganz oder teilweise mit eigenen Erzeugnissen bei ungefähr gleicher Preisbasis zu decken."

Ich erlaube mir nun den unsererseits schon mit der Genehmigungsklausel versehenen Text des vom heutigen Tage datierten Uebereinkommens mit obigem Vorbehalte Sr. Exzellenz dem österr. Gesandten Frh. von Cnobloch, Budapest diensthöfflich in der Hoffnung zu überreichen, dass diese heute mündlich vereinbarte Vorgangsweise die österreichischerseits ausstehende Beschlussfassung, bzw. Genehmigung zu beschleunigen, bzw. zu vereinfachen geeignet sein dürfte, da die Inkraftsetzung des neuen Uebereinkommens beiderseits binnen kurzen gewünscht wird,

Genehmigen Euer Exzellenz den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung

L e r s m.p.

Staatssekretär,
als Vorsitzender der ungarischen Unterhändler.

000023

63



Magyar Mezőgazdak Allatertekesítő/ Reszenatársasaga.

Budapest, Juni 1920.

Tit.

Amtliche Uebernahme~~s~~stelle für Vieh- und Fleisch
W i e n .

Wir bestätigen mit Ihnen folgendes Uebereinkommen getroffen zu haben:

U e b e r e i n k o m m e n

betreffend die Abwicklung des laut zwischen der deutschösterr. Republik ~~xxxxxxx~~ und der königlich ungarischen Regierung geschlossenen Kompensationsübereinkommen vom Juni 1920, zu liefernden Viehmengen.-

Die Amtliche Uebernahme~~s~~stelle im Folgenden kurz "Amtliche " genannt und die Viehverwertungs Aktien Gesellschaft der ungarischen Landwirte im Folgenden kurz " Ungarische Viehverwertung " genannt, haben zur Durchführung obigen Geschäftes Folgendes vereinbart:

Für den Auftrieb der nötigen Viehmengen, aus denen die Auswahl erfolgen soll, hat die Ungarische Viehverwertung zu sorgen. Die Uebernahmepreise, Qualitätsbestimmungen, sowie die einzelnen Käufe überhaupt werden jeweils von den Vertretern der Amtlichen und der Ungarischen Viehverwertung zusammen einvernehmlich festgesetzt.

In der Regel geschehen die Käufe stets franco Waggon und übergehen die Tiere in das Eigentum der Amtlichen nach der Verladung in den Waggon und in dem Augenblick, als die Organe der Amtlichen in den Besitz der Aufgaberecepisse gelangen.

Eine Abänderung dieser Bestimmungen kann nur in Ausnahmefällen einvernehmlich gemacht werden.

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass die Ungarische Viehverwertung für durch sie gelieferte Tiere nur jene Haftung garantiert, welche ein Kommissionär den Käufer gegenüber haftet.

Wegen Schadenfälle, welche nicht in diese Haftpflicht fallen, muss sich die Amtliche direkt an den Vieheigentümer wenden, in welchem Falle sich die Ungarische Viehverwertung verpflichtet,

die Amtliche in der Geltendmachung ihrer Ansprüche soweit als



möglich zu unterstützen.

Vor Durchführung der einvernehmlich vorgenommenen Käufe muss die Ungarische Viehverwertung für die nötigen Ausfuhrbewilligungen und Transportzertifikate sorgen und dadurch sichern, dass die angekauften und verladenen Viehmengen ungehindert die österreichische Grenze passieren,

Ausserdem verpflichtet sich die Ungarische Viehverwertung für die rechtzeitige Uebernahme, Abtransport und Verladung zu sorgen.

Für diese Tätigkeit wird die Amtliche eine Manipulationsgebühr von K 120.- pro Stück geliefertes Rind oder Pferd und K 15.- pro Stück geliefertes Schwein, respektive K 10.- pro Stück geliefertes Schaf bezahlen.

Ausser diesem Pauschale können für die obigen Leistungen keine anderen wie immer gearteten Spesen aufgerechnet werden.

Die zur Durchführung des Geschäftes nötigen Geldmengen ist die Amtliche verpflichtet in Ungarn bereit zu halten, hingegen erklärt die ung. Viehverwertung dafür Sorge zu tragen, dass sie die für die Uebernahme in der Provinz nötigen Geldmengen aus diesem Depot rechtzeitig in den Uebernahmsort bringt.

Die Verrechnung erfolgt auf Grund gemeinschaftlich ausgestellter und unterzeichneter Uebernahmskonsignationen, auf denen die Anzahl der Rinder, das Gewicht der Tiere und der Kaufpreis, resp. die tatsächlich ausgezahlte Summe von den beiderseitigen Uebernahmsorganen und dem Vieheigentümer bestätigt ~~wirkt~~ ist.

Aus diesem Geschäft erhält die ung. Viehverwertung von der Amtlichen ausser der oben festgesetzten Manipulationsgebühr :

1.) $\frac{1}{2}$ % vom Fakturenbetrag für Ihrer Mühewaltung und für die Durchführung des Geschäftes,

2.) 1 % vom Fakturenbetrag statt der vom ungarischen Warenverkehrsbüro für die Beschaffung der Ausfuhrbewilligung verlangten Gebühr.

Die Amtliche nimmt zur Kenntnis, dass die im Kompensationsvertrag eventuell vorgesehene Lieferung von Schafen, erst ab

1.- ten September 1920, getätigt werden kann.

Die ungarische Viehverwertung wird bestrebt sein, nach endgültigem Abschlusse und Ratifizierung des Kompensationsvertrages die zur Sicherung der Ausfuhr nötigen Massnahmen möglichst rasch durchzuführen, damit die Uebernahme ohne Verzögerung beginnt.

Für die Amtliche Uebernahme-
stelle
für Vieh und Fleisch :

S c h l e i f f w e l d e r m.p.

Für die Viehver-
wertungs Aktienge-
sellschaft Ungarischer
Landwirte.

V a s m.p.



2.6
ad 5.)
Vortrag für den Kabinettsrat.
-----

Der Herr Staatskanzler hat den Auftrag erteilt, daß möglichst bald Verhandlungen mit dem Deutschen Reiche über rechtspolitische Verträge eingeleitet werden. Bei der großen Tragweite der wirtschaftlichen Beziehungen des Deutschen Reiches und Österreichs und bei der großen Bedeutung der rechtspolitischen Verträge und Vereinbarungen für den wirtschaftlichen Verkehr, legt auch der Herr Staatssekretär für Justiz den größten Wert darauf, daß solche Verhandlungen ohne Verzug eingeleitet werden. Die Verhandlungen sind umso wichtiger, als über den Bestand der bisherigen Vereinbarungen zwischen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Deutschen Reiche Zweifel bestehen und so manche von den Verträgen und Vereinbarungen nicht mehr den heutigen politischen und rechtlichen Verhältnissen entsprechen. Wiederholt sind die Unvollkommenheiten der Vereinbarungen über die Vollstreckungsrechtshilfe hervorgehoben worden und diese Klagen haben in der mitteleuropäischen Wirtschaftskonferenz im Jahre 1910 Ausdruck gefunden. Es handelt sich um vier Verträge.

1. Rechtshilfevertrag.

Der Entwurf eines solchen Vertrages ist im Justizministerium schon vor Jahrzehnten ausgearbeitet worden. Die schriftlichen Verhandlungen über einen um-

fassenden Rechtshilfevertrag reichen um mehr als 40 Jahre zurück und sind bisher nie zum Abschlusse gekommen. Dieser Rechtshilfevertrag soll umfassen den Rechtsschutz, die Rechtshilfe für Zustellungen, die Feststellung der geltenden Bestimmungen des Haager Prozeßübereinkommens mit besonderen Erleichterungen zwischen den vertragsschließenden Teilen (Portofreiheit, gegenseitige Aufhebung der Kosten für Zeugeneinvernehmung); sodann umfassende Bestimmungen über die Vollstreckungsrechtshilfe und Bestimmungen über das internationale Konkursrecht. Der Entwurf eines solchen Vertrages ist im Staatsamte für Justiz ausgearbeitet worden und hat die Zustimmung aller beteiligten Staatsämter erhalten.

2. Beglaubigungsvertrag.

Der bisherige Legalisierungsvertrag vom 25. Februar 1880, RGBl.Nr. 85, ist veraltet und entspricht nicht mehr den heutigen Verhältnissen. Es soll ein neuer Vertrag geschlossen werden, der für öffentliche Urkunden von jeder weiteren Beglaubigung absieht. Für Reisepässe und Legitimationen der Handlungsreisenden sollen die bisherigen Vorschriften aufrecht bleiben.

3. Verlassenschaftsvertrag.

Der Rechtszustand ist hier sehr unbefriedigend, die deutsche Regierung hat wiederholt den Abschluß eines Rechtshilfevertrages verlangt. Im Staatsamte für Justiz wurde schon vor 5 Jahren ein solcher Vertrag ausgearbeitet, der auch die Zustimmung aller beteiligten Staatsämter gefunden hat.

4. Auslieferungsvertrag.

Der Bundesratsbeschluß vom 25. Jänner 1854 entspricht nicht mehr den heutigen politischen Verhältnissen und den heute herrschenden Anschauungen im Gebie-

te des internationalen Strafrechtes. Das Staatsamt für Justiz schlägt daher vor, daß mit dem Deutschen Reich ein neuer Auslieferungsvertrag geschlossen wird, der sich den schweizerischen Auslieferungsvertrag zum Vorbilde nimmt; dabei sind jedoch einige Änderungen in der Frage der Auslieferungsdelikte vorzunehmen; in der Frage des Asylrechtes und des Grundsatzes der Nichtauslieferung wegen politischer Delikte sind die Bestimmungen aufzunehmen, die das schweizerische Auslieferungsgesetz vom 22. Jänner 1892 und die Auslieferungsverträge, welche die Schweiz mit europäischen Staaten abgeschlossen hat, enthalten.

Der Herr Staatssekretär für Justiz beabsichtigt, den Ministerialrat Dr. Gustav Walker behufs Einleitung mündlicher Verhandlungen über den Abschluß dieser Verträge nach Berlin zu entsenden.



000029

68

ad 60j

V o l l z u g s a n w e i s u n g

des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom betreffend die Durchführungsbestimmungen zum Sachabrüstungsgesetze.

§ 1.

Das Enteignungsrecht auf Grund des Gesetzes vom 24. März 1920, St.G.Bl.Nr.161, wird, wenn es sich um militärische Sachabrüstungsgüter handelt, von der auf Grund der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Uebergangswirtschaft vom 11. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr.109, errichteten Hauptanstalt für Sachdemobilisierung und, wenn es sich um Liegenschaften, die für Zwecke der Flüchtlingsfürsorge benützt wurden, handelt, von dem Staatsamt für Inneres und Unterricht ausgeübt.

§ 2.

Die im § 8, Absatz 2, des angeführten Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen über ärarische Sachgüter im Gesamtwerte von mehr als 100 Kronen und die von den Ortsgemeinden verfaßten Sammelverzeichnisse sind, wenn es sich um militärische Sachgüter oder um Sachgüter ehemaliger Interniertenstationen handelt, in Niederösterreich an die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung, in Oberösterreich an die gemeinsame Vertretung des Staatskommissariates für Sachdemobilisierung und der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung bei der Landesregierung in Linz, in Steiermark an die Abteilung für Sachdemobilisierung bei der Landesregierung in Graz, in Kärnten an das Landesbergeamt in Klagenfurt, in Salzburg und in Tirol an die Materialverwertungsstelle in Salzburg, bezw. in Innsbruck und in Vorarlberg an die Landesregierung in Bregenz einzusenden.

§ 3.

(1) Die Anmeldungen nach § 8, Absatz 3, des angeführten Gesetzes haben unter Verwendung eines Anmeldeformulars nach dem beiliegenden Muster zu erfolgen.



000030

69

(2) Die ausgefüllten Anmeldeformularien sind von den politischen Behörden I. Instanz, die darauf zu achten haben, daß die einzelnen Rubriken von den Grundeigentümern möglichst genau und richtig ausgefüllt werden, der zuständigen Landesregierung mit der größten Beschleunigung vorzulegen. Die Landesregierungen haben die Anmeldungen, die sich auf Sachgüter der Flüchtlingsfürsorge beziehen, dem Staatsamte für Inneres und Unterricht einzusenden. Die auf militärische Sachabrüstungsgüter sich beziehenden Anmeldungen sind von der n.ö. Landesregierung in Wien an die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung und von den übrigen Landesregierungen an die mit der Durchführung der Sachabrüstung betraute Stelle weiterzuleiten.

(3) Die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung, bzw. diese Stellen haben die Anmeldungen einer Durchsicht zu unterziehen und diejenigen Liegenschaften, deren weitere Inanspruchnahme nicht erforderlich ist, freizugeben.

(4) Wenn von dem Grundeigentümer ein Antrag auf Freigabe gestellt wird, (§ 8, Abs. 3), so ist dem Antragsteller innerhalb der Frist von sechs Monaten bekanntzugeben, ob der Freigabe zugestimmt wird. Diese Frist ist von dem Tage an zu berechnen, an dem die Weiterleitung des Freigabeansuchens seitens der Landesregierung an die im Absatz 2 bezeichnete Stelle erfolgt ist.

§ 4.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Blindversand
Herrn H. L. Ing. Zerdik

Wien 17/6. 9^h
M



000032

70

369

1

Gesetzentwurf.

ad 7)

Gesetz

vom 1920,

womit

einige Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen abgeändert und ergänzt werden.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:



Artikel I.

§ 7 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, hat zu lauten:

(1) Die Vergütung für die angeforderten Waren ist, falls ein gütliches Übereinkommen innerhalb acht Tagen nach Zustellung des Anforderungserkenntnisses nicht erfolgt ist, unter Zuziehung derjenigen, für welche die Vorräte angefordert werden, und womöglich der Besitzer (Verwahrer) der Vorräte von der politischen Behörde I. Instanz nach Anhörung eines gerichtlich bestellten Sachverständigen mit Ausschluß des Rechtsweges festzusetzen.

(2) Ist für die Ware ein Höchstpreis bestimmt, so darf die Vergütung diesen nicht übersteigen; sonst ist die Vergütung nach dem angemessenen Preise zu bestimmen. Insoweit der Einkaufspreis der Ware durch Kettenhandel oder andere Machenschaften eine übermäßige Höhe erreicht hat, ist dieses Übermaß bei Bestimmung der Vergütung nicht zu berücksichtigen.

(3) Zur Entscheidung ist die politische Behörde I. Instanz zuständig, in deren Sprengel die angeprochenen Waren sich befinden. Gegen die Ent-

1

pag. 1-6

000033

71

scheidung kann binnen drei Tagen Vorstellung erhoben werden.

(4) Über diese Vorstellung hat die politische Behörde I. Instanz nach Anhörung von zwei gerichtlich bestellten Sachverständigen, von denen keiner am ersten Verfahren beteiligt gewesen sein darf, die Vergütung nach freiem Ermessen endgültig festzusetzen.

Artikel II.

Nach § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, ist einzuschalten:

§ 7a. Die politische Behörde I. Instanz hat vor Entscheidung die zuständige Preisprüfungsstelle (§ 26) zu hören, wenn

- a) der Vergütungspreis den Betrag von 500.000 K voraussichtlich überschreitet, oder
- b) die Gutachten der einvernommenen Sachverständigen (Artikel I, Absatz 4, beziehungsweise Absatz 1 und 4) hinsichtlich der zu leistenden Vergütung um einen Betrag von mehr als 100.000 K voneinander abweichen.

§ 7b. Über die Kosten des Verfahrens und deren Ersatz entscheidet die politische Behörde I. Instanz nach freiem Ermessen unter Ausschluß jedes Rechtsmittels. Die Kosten werden im Wege der politischen Exekution eingetrieben.

Artikel III.

§ 8, Absatz 1, der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, hat zu lauten:

Die Pflicht zur Lieferung wird durch das Verfahren vor der politischen Behörde I. Instanz (§ 7) nicht aufgeschoben.

Artikel IV.

(1) Die Vorschriften des Artikels I über die Festsetzung der Vergütung für Bedarfsgegenstände finden auch Anwendung, wenn solche Bedarfsgegenstände vom Verichte zwangsweise versteigert werden sollten.

(2) Die entgegenstehende Bestimmung des § 8, Absatz 1, der Verordnung des Gesamtministeriums vom 11. März 1918, R. G. Bl. Nr. 94, tritt außer Kraft.

Artikel V.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

3

(2) Auf Fälle, die zu Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei einem Gerichte bereits anhängig sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Inneres und Unterricht, für Justiz, für Volksernährung und für Land- und Forstwirtschaft betraut.

000035

Motivenbericht

zum

Gesetzentwurf, womit einige Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen abgeändert und ergänzt werden.

Die Anforderung von Bedarfsgegenständen ist durch die kaiserliche Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen (§§ 6 bis 8) und durch die Verordnung des Gesamtministeriums vom 11. März 1918, R. G. Bl. Nr. 94, über die Versteigerung von Bedarfsgegenständen geregelt. Die Praxis hat ergeben, daß die Durchführung des Verfahrens nicht mit jener Raschheit möglich ist, welche im Interesse des Zweckes der Anforderung von Bedarfsgegenständen geboten wäre. Namentlich ist das umständliche Vergütungsverfahren eine Quelle der Verzögerung. Es behindert die unverzügliche Überführung der angeforderten Waren in den Konsum und leistet einer Verschleppung derselben Vorschub.

Die derzeit in Kraft stehenden Bestimmungen sehen vor, daß die Vergütung für die angeforderten Waren in erster Linie durch ein gütliches Übereinkommen zwischen dem Vorratsbesitzer und demjenigen, zu dessen Gunsten der Vorrat angefordert wird, festzusetzen ist. Eine Frist für diese Vergleichsverhandlungen ist im Gesetze nicht bestimmt, ein Mangel, der die endgültige Festsetzung der Vergütung sehr zu verzögern vermag. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sich die Waren befinden, und bei Vorräten, die vom Gerichte zwangsweise versteigert werden sollten, das Exekutionsgericht über Anlangen der Beteiligten die Vergütung im außerstreitigen Verfahren, allenfalls nach Anhörung der zuständigen Preisprüfungsstelle, zu bestimmen. Die gerichtliche Entscheidung kann binnen acht Tagen mit Rekurs angefochten werden. Bei der notorischen Überlastung der Bezirksgerichte ist es denselben selbst bei äußerster Bemühung unmöglich, die Durchführung des Vergütungsverfahrens über ein gewisses Maß zu beschleunigen. Die Durchführung des erstinstanzlichen Verfahrens erfordert immerhin einen Zeitraum von einigen Wochen, welcher um ein Bedeutendes sich verlängert, wenn die Entscheidung des Gerichtes im Rekurswege angefochten wird. Es kann zwar jene Stelle, zu deren Gunsten die Bedarfsgegenstände angefordert wurden, sie nach der geltenden Rechtslage unverweilt übernehmen, beziehungsweise ihre Übergabe zwangsweise durchsetzen, sie ist aber nicht in der Lage, vor endgültiger Festsetzung der Vergütung den Verkaufspreis zu errechnen und daher auch nicht in der Lage, vor diesem Zeitpunkte die Ware dem Konsume zuzuführen.

Diese Sachlage macht es daher erforderlich, durch Abänderung der geltenden Bestimmungen eine Beschleunigung des Verfahrens zur Festsetzung der Vergütung herbeizuführen.

Dieser Zweck soll vor allem dadurch erreicht werden, daß die Herstellung eines Übereinkommens hinsichtlich der zu leistenden Vergütung an eine Frist von acht Tagen gebunden wird, nach deren fruchtlosem Ablauf das behördliche Vergütungsverfahren von Amts wegen einzutreten hat. Zur Durchführung dieses Verfahrens sollen nicht wie bisher die Gerichte, sondern die politischen Behörden erster Instanz berufen sein, welche nach Anhörung eines Sachverständigen die Vergütung festzusetzen haben. Die Entscheidung

kann nur mittels einer binnen drei Tagen einzubringenden Vorstellung angefochten werden, auf Grund derer die politische Behörde erster Instanz nach Anhörung von zwei weiteren, neuen Sachverständigen die Vergütung endgültig zu bestimmen hat. Da auch in dem derzeit geltenden Verfahren die gerichtliche Entscheidung erster und zweiter Instanz sich im wesentlichen wohl immer auf das Gutachten von Sachverständigen stützen muß und nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Entscheidungen der politischen Behörden erster Instanz gleichfalls auf diese Grundlage zu stellen sind, kann ein Bedenken gegen die Ausschaltung des gerichtlichen Verfahrens sich wohl kaum ergeben.

Nur die Anhörung der Preisprüfungsstelle soll die im Entwurfe vorgesehene Einschränkung erfahren, da die Praxis ergeben hat, daß diese Stellen von den Gerichten oft ohne zwingende Notwendigkeit in Anspruch genommen wurden. Die Anhörung dieser Stellen soll daher im allgemeinen nur dann zu erfolgen haben, wenn ein bedeutendes materielles Interesse am Spiele steht.

Die abgeänderten Vorschriften über die Festsetzung der Vergütung machten es auch erforderlich, die denselben entgegenstehenden Bestimmungen des § 8, Absatz 1, der Verordnung des Gesamtministeriums vom 11. März 1918, R. G. Bl. Nr. 94, über die Versteigerung von Bedarfsgegenständen außer Kraft treten zu lassen. In Anwendung des zitierten Paragraphen wird daher nicht das Exekutionsgericht, sondern die politische Behörde erster Instanz die Vergütung zu bestimmen haben.

307

Entwurf.

ad 8.)

Gesetz

vom 1920,

womit

einige Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 220, über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen abgeändert und ergänzt werden.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Der § 2 des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 220, hat zu lauten:

Das Einigungsamt ist, sofern nicht die Zuständigkeit der Gerichte nach § 3 eintritt, zuständig für Streitigkeiten aus Warenlieferungsverträgen, die zwischen dem 1. Jänner 1915 und dem 31. Dezember 1919 abgeschlossen wurden und durch deren vertragsmäßige Erfüllung einem Teile infolge der durch den Ausgang des Krieges verursachten wirtschaftlichen oder politischen Veränderungen ein unverhältnismäßiger oder unbilliger Nachteil entstehen könnte.

Artikel II.

Der § 5, Absatz 3, des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 220, hat zu lauten:

Die Beisitzer werden vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz derart bestellt, daß für alle in Betracht kommenden Zweige des Handels, der Industrie, des Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft Fachmänner in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung stehen. Zum Zwecke ihrer Auswahl sind von den örtlich zuständigen Handels- und Gewerbekammern und von Fachvereinigungen des Handels, der Industrie, des



pag. 1-4
000038

72

Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft Vorschläge zu erstatten. Später erforderliche Ergänzungen sind in gleicher Weise vorzunehmen.

Artikel III.

Der § 19, Absatz 2, des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 220, hat zu lauten:

Bleibt eine Partei ungerechtfertigt aus, so ist die Verhandlung auf tunlichst kurze Zeit zu vertagen; über die ungerechtfertigt ausgebliebene Partei ist eine Geldstrafe bis zu 1000 K zu verhängen und es sind ihr die Kosten der fruchtlos verlaufenen Tagssatzung aufzuerlegen. Bleibt sie auch bei der neuerlichen Tagssatzung ungerechtfertigt aus, so ist auf Antrag der erschienenen Partei die Verhandlung unter Bedachtnahme auf das schriftliche Vorbringen der ausgebliebenen Partei (§ 399 ZPO.) durchzuführen und der Schiedsspruch zu fällen. Wird jedoch von der erschienenen Partei bei der Verhandlung ein neues Begehren gestellt, so ist die Verhandlung zu vertagen und das Begehren der Gegenpartei bekanntzugeben. Mangels eines Antrages auf Fällung eines Schiedspruches ist das weitere Verfahren einzustellen. Die Rechtsfolgen des ungerechtfertigten Ausbleibens sind den Parteien in der Ladung bekanntzugeben.

Artikel IV.

Die bei Gericht bereits anhängig gewordenen Rechtsstreitigkeiten aus Warenlieferungsverträgen, die nach dem 31. Oktober 1918 abgeschlossen wurden, sind an das Einigungsamt zu überweisen, wenn dies von einer Partei vor Fällung der Entscheidung erster Instanz, spätestens jedoch einen Monat nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes beantragt wird.

Artikel V.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Justiz betraut.

Motivenbericht

zum

Gesetzentwurf, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 220, abgeändert und ergänzt werden.

Durch das Gesetz vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 220, wurde ein Einigungsamt in Wien errichtet, vor dem Streitigkeiten aus Warenlieferungsverträgen, die zwischen dem 1. Jänner 1915 und dem 1. November 1918 abgeschlossen wurden und durch deren vertragsmäßige Erfüllung einem Teile infolge der durch den Ausgang des Krieges verursachten wirtschaftlichen oder politischen Veränderungen ein unverhältnismäßiger oder unbilliger Nachteil entstehen konnte, durch einen billigen Ausgleich oder Schiedsspruch zur Austragung gelangen können.

Aus den Kreisen der Industrie, des Handels und Gewerbes wurden nunmehr Stimmen vernehmbar, die auf die Unzulänglichkeit dieses Gesetzes hinwiesen und eine Erweiterung der Zuständigkeit des Einigungsamtes dahin verlangten, daß auch Warenlieferungsverträge, die innerhalb einer bestimmten Zeit nach dem 1. November 1918 abgeschlossen wurden, vor dieses Amt zur Austragung gebracht werden können. Bei der Schaffung dieses Gesetzes ging man nämlich von der Annahme aus, daß nach dem Umsturze geordnetere Verhältnisse eintreten werden und somit die nach demselben getätigten Schlüsse wieder nach den strengen Regeln des materiellen Rechtes und nicht nach dem Grundsätze der Billigkeit, wie es das obzitierte Gesetz vorsieht, zu entscheiden wären. Diese Annahme war jedoch eine irrige und es zeigte sich, daß Warenlieferungsverträge, die nach dem 1. November 1918 abgeschlossen wurden, ebenso der Rechtswohlthat des in Rede stehenden Gesetzes bedürfen, als die erstgenannten Verträge. Die Industrie hat nämlich nach dem Umsturz ihre Kriegsbetriebe rasch auf Friedensbetriebe eingerichtet und unter Anspannen ihrer finanziellen Kräfte ihre alten Absatzmärkte, sei es im feindlichen, sei es im neutralen oder verbündeten Auslande wieder zu gewinnen gesucht. Hierbei war sie gezwungen, Schlüsse zu festen Preisen zu tätigen, da sonst die Bestellungen aus dem Auslande ausgeblieben wären. Bei Berechnung der Gestehungskosten konnten jedoch die Industriellen und Gewerbetreibenden mit der seither eingetretenen Entwertung unserer Valuta und mit der Absperrungspolitik der Nationalstaaten nicht rechnen, Umstände, die ein außerordentliches Steigen der Preise sämtlicher Roh- und Hilfsstoffe, der Löhne und überhaupt des Wertes jeder produktiven Arbeit zur Folge hatten. Sollten die Industriellen und Gewerbetreibenden nun verhalten werden, diese Schlüsse zu realisieren, so würde dies einerseits zu einem vollständigen Ruin gar mancher Industrien wie zum Beispiel der Automobilindustrie führen, während andererseits die Abnehmer, die zumeist Ausländer sind, in ungerechtfertigter Weise bereichert werden würden. In diesem Zusammenhange sei speziell auch auf die Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 25. August 1919, L. G. Bl. Nr. 291, betreffend die Aufbringung des für das Land Niederösterreich erforderlichen Brennholzes hingewiesen, welche hinsichtlich der Lieferung wohl die Waldbesitzer gegenüber ihren Abnehmern, nicht aber die Holzhändler gegenüber den Konsumenten der Verpflichtung entbindet.

Diese Verhältnisse, wie sie in Kürze dargelegt wurden, ergeben eine Quelle von Rechtsstreitigkeiten, welche einerseits im Interesse der endlichen Stabilisierung des Wirtschaftsbetriebes so rasch als möglich der endgültigen Entscheidung zugeführt werden müssen, was durch eine Rechtsprechung der ordentlichen

000040

Gerichte bei deren notorischer Überlastung kaum erreicht werden könnte, und welche andererseits gleich wie die Streitigkeiten aus getätigten Kriegsschlüssen nicht nach den strengen Regeln des materiellen Rechtes, sondern unter Anwendung der Grundsätze der Billigkeit zur Austragung zu gelangen hätten.

Aus diesen Gründen soll es durch die im Artikel I vorgesehene neue Fassung des § 2 des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 220, ermöglicht werden, daß auch Warenlieferungsverträge, die zwischen dem 1. November 1918 und dem 31. Dezember 1919 abgeschlossen wurden — ein Zeitraum, welcher von den Interessenten als ausreichend bezeichnet wird — und die den Gegenstand eines Rechtsstreites bilden, vor das Einigungsamt für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen verwiesen werden können.

Durch die Errichtung eines neuen Einigungsamtes in Salzburg, das vor allem zur raschen Schlichtung von Streitigkeiten aus alten Holzabstoßungsverträgen geschaffen wurde, hat sich die Notwendigkeit ergeben, den § 5, Absatz 2, des Gesetzes dahin zu ergänzen, daß neben den Besitzern aus den Kreisen des Handels, der Industrie und des Gewerbes auch solche aus den Kreisen der Land- und Forstwirtschaft herangezogen werden können, wobei das Vorschlagsrecht auch den Fachvereinigungen der Land- und Forstwirtschaft zugestanden werden soll (Artikel II).

Durch Artikel III soll lediglich ein seinerzeit bei der Fassung des § 19 des gegenständlichen Gesetzes im Gewerbeausschusse unterlaufenes Redaktionsversehen behoben werden, wonach statt der Worte „auf ihren Antrag“ (§ 19, Absatz 2, Zeile 8) die Worte „auf Antrag der erschienenen Partei“ zu setzen sind.

Die Bestimmungen des Artikels IV sind Übergangsbestimmungen analog jenen des § 33 des geltenden Gesetzes.



#

ad 9.)

A u s z u g

für den

Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstands:

Vom Salzburger Landtag beschlossener Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des § 27 des Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt Salzburg vom 8. Dezember 1889, L.G.Bl.Nr. 41.

Bemerkungen:

Nach dem Gesetzentwurfe hat der Gemeinderat alljährlich festzusetzen, ob und welche Entschädigungen der Bürgermeister, seine Stellvertreter und die Gemeinderatsmitglieder zu erhalten haben, während nach dem geltenden Statute nur der Bürgermeister für die Dauer seiner Amtsführung eine vom Gemeinderate festzusetzende Funktionsgebühr erhält.

Außerdem wird im Entwurfe die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder für Amtshandlungen außerhalb des Gemeindegebietes neu geregelt.

A n t r a g:

Gegen den Gesetzentwurf wäre keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Verlautbarung des Gesetzes zuzustimmen.



ad 10.)

507

Für den Vortrag im Kabinettsrat.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l, betreffend Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 17. April 1920, womit der § 60 des Landesschulgesetzes für Tirol vom 30. Jänner 1920, L.-G.-Bl. Nr. 60, abgeändert wird.

Die Landesregierung für Tirol hat mit dem am 18. Juni 1920 eingelangten Berichte vom 14. Juni 1920, Z. N III a 347/22, einen Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages vom 17. April 1920 vorgelegt, womit der 2. Absatz des § 66 des Landesschulgesetzes für Tirol vom 30. Jänner 1920, L.-G.-Bl. Nr. 60, abgeändert wird. Gemäß der abzuändernden Gesetzesbestimmung hat der Stammgehalt der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse für Bürgerschulen versehenen Lehrkräfte an Bürgerschulen gegenüber den Lehrkräften an allgemeinen Volksschulen jeweils um $\frac{2}{6}$ des Grundgehaltes höher zu sein. Laut des vorliegenden Gesetzesbeschlusses wäre diese Bestimmung dahin zu fassen, daß der Stammgehalt der mit dem Lehrbefähigungszeug-



12

~~nisse für Bürgerschulen versehenen Lehr-~~
kräfte an Bürgerschulen gegenüber den
Lehrkräften an allgemeinen Volksschulen
jeweils um $\frac{4}{6}$ des Grundgehaltes hö-
her zu sein haben. Diese beabsichtigte
materielle Besserstellung höher qua-
lifizierter Lehrkräfte kann nur begrüßt
werden und besteht gegen den vorliegen-
den Gesetzesbeschluß keinerlei Bedenken.

Ich stelle daher den

A n t r a g

mich zu ermächtigen, der Landesregie-
rung für Tirol mitzuteilen, daß gegen
den Gesetzesbeschluß ein Anstand nicht
obwaltet und die Staatsregierung seiner
sofortigen Kundmachung zustimmt.

W i e n , am Juni 1920.

194. Sitzung
Punkt 56

ad 11.)
Für den Vortrag im Kabinettsrat.

Unterrichtsausschuss, Unterstaatssekretär Otto Glöckel, des geltenden Gesetzesbeschlusses des o.ö. Landtages vom 27. Mai 1920, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1919 (L.G. und V.Bl.Nr.102) und des Gesetzes vom 15. April 1919 (L.G. und V.Bl. Nr. 107) abgeändert bzw. ergänzt werden.

Der Landeserschulrat für Ober-Oesterreich hat mit dem am 15. Juni 1920 h. a. eingelangten Berichte vom 13./VI. 1920, Z. 5682, das vom o.ö. Landtage am 27. Mai 1920 beschlossene Gesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 15./IV. 1919, L.G.Bl. Nr. 102 und des Gesetzes vom 15./IV. 1919, L.G.Bl. Nr. 107, abgeändert, bzw. ergänzt werden, vorgelegt.

Die Vorlage hätte zwar gemäss Art. 13 des Gesetzes vom 14./III. 1919, L.G.Bl. Nr. 179, durch die Landesregierung erfolgen sollen. Ich glaube jedoch trotz dieses Formfehlers das Gesetz in Verhandlung nehmen und lediglich die Landesregierung auf die Note der Staatskanzlei vom 5./I. 1920, Zl. 1500/25 St.F. ex 1919 verweisen zu sollen.

Zum Inhalte des vorliegenden Gesetzesbeschlusses wäre Folgendes zu bemerken :

Nach Artikel I des Anhanges zum Lehrergehaltsgesetze vom 15./IV. 1919, L.G.Bl. Nr. 102, sind die Besoldungsgesetze der Staatsbeamten durch einen Landtagsbeschluss in sinngemässer Weise auf die Lehrerschaft Ober-Oesterreichs in Anwendung zu bringen.

Da seit Wirksamkeit dieser gesetzlichen Bestimmung für die Staatsbeamten das Besoldungsübergangsgesetz sowie der Nachtrag zum Besoldungsübergangsgesetz durchgeführt worden sind, werden im § 1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses die Bestimmungen dieser beiden Gesetze mit den gleichen Anfallterminen für die Lehrer Ober-Oesterreichs in Anwendung gebracht.



000045

Provisorische Lehrer sind hierbei den Praktikanten der Staatsbeamten der Gruppe C gleichzustellen, ein Vorgang der auch schon in dem Gesetze vom 17./II. 1920, St.G.Bl. Nr. 81, über die Gewährung von Uebergangsbeiträgen an die aktiven Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen für das Jahr 1919 eingehalten wurde.

Gemäss § 2 werden die den Lehrpersonen auf Grund des geltenden Lehrergesetzes zu gewährenden Remunerationen und Leiterzulagen auf das Doppelte erhöht, wodurch sich die Bezüge dieser Art vielfach höher stellen als die gleichartigen Bezüge in Niederösterreich und zum Teil selbst in Wien.

§ 3 verfügt eine analoge Anwendung des Pensionistengesetzes und der Hinterbliebenenversorgungsnovelle für Staatsbeamte auf die Lehrerpensionisten bzw. die Hinterbliebenen nach Lehrern, § 4 verdoppelt die Ruhegehälter der mit Remuneration angestellten Handarbeitslehrerinnen.

Ueber die Bedeckung der vom Standpunkte der Unterrichtsverwaltung sehr zu begrüssenden Massnahmen enthält der beiliegende Bericht des Finanz- und Schulausschusses keine Angaben.

Bemerkt muss werden, dass nach dem Besoldungsübergangsnachtragsgesetz der Staat lediglich einen Zuschuss zu den Dienstesbezügen der Lehrerschaft der Volks- und Bürgerschulen leistet, nicht aber zu den Ruhegehältern; die im § 2 genannten Zulagen und Remunerationen würden demnach, da die Staatsbeamten derartige Bezüge nicht haben, zur Gänze die Finanzen des Landes belasten.

Gemäss § 5 werden die von Lehrern und Pensionisten aus ihren Dienstesbezügen zu entrichtenden Steuern, Gebühren etc. in Zukunft vom Lande zur Zahlung und zwar für solange übernommen, als der Staat diese Ausgaben auch für seine Beamte bestreitet.

Nach § 6 hat der Landesrat künftighin jede in der Folge stattfindende Regelung der Bezüge und Ruhegehälter der Staatsbeamten für die Lehrer analog - und zwar gegen nachträgliche Genehmigung des Landtages in Durchführung zu bringen. Da hier die Pflicht des Landesrates zur Vornahme der Angleichung festgelegt wird, hat die verlangte nachträgliche Genehmigung nur formalen Charakter.



Endlich wird im § 7 die Bestimmung des § 92, Abs. 2, des Gesetzes vom 15./IV. 1919, L.G.Bl. Nr. 102, dass an Mädchenschulen nur weibliche Lehrkräfte angestellt werden dürfen, dahin eingeschränkt, dass diese Bestimmung auf die Oberlehrer=bezw. Direktorstellen an Mädchenschulen keine Anwendung findet. Hiedurch soll den männlichen Lehrkräften der Zutritt zu den leitenden Stellen an Mädchenschulen wieder ermöglicht werden, da, wenn auch anerkannt werden muss, dass einige der mit der Leitung von Schulen betrauten weiblichen Lehrkräfte ihre Posten zur vollsten Zufriedenheit erfüllen, doch in der Mehrzahl der Fälle die weiblichen Lehrkräfte in leitenden Stellen mangels erforderlicher Autorität und vielfach auch mangels physischer Kraft beim besten Willen und grossem Fleisse nicht immer in der Lage waren, ihre Stellen mit demselben Erfolge auszufüllen, wie männliche Leiter.

Gegen die vorgenannten Bestimmungen ergeben sich vom Standpunkte des Unterrichtsamtes keinerlei Bedenken.

Wohl gibt aber der § 8, welcher die Landesregierung mit dem Vollzuge des Gesetzes betraut, Anlass zur Erhebung einer Vorstellung. Bereits anlässlich der Schlussfassung über die gegenwärtig teilweise abzuändernden Gesetze vom 15./IV. 1919, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der Lehrer und die Besorgung des Religionsunterrichtes wurde über Beschluss des Kabinettsrates im Wege der Landesregierung beim Landesrate angeregt, die Bestimmungen dieser Gesetze, laut welcher die Landesregierung mit ihrem Vollzuge betraut ist, abzuändern. Der Landesrat liess diesen Wunsch aber vollkommen ausser Acht und die Landesregierung publizierte die Gesetze ohne Gegenzeichnung durch die Staatsregierung, welcher eine Handhabe gegen dieses Vorgehen nicht zur Verfügung stand.

Dieses Vorgehen der o.ö. Landesregierung wurde dem Kabinettsrate in seiner Sitzung vom 26./IX. 1919 zur Kenntnis gebracht und gleichzeitig die Aufmerksamkeit der Staatskanzlei auf diesen die Autorität der Staatsregierung schädigenden Vorgang gelenkt.

Nichtsdestoweniger wird auch im § 8 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses mit der Durchführung die Landesregierung betraut.



000047

77

Wie ich schon des öfteren auszuführen Gelegenheit hatte, ist lediglich der Staatssekretär für Inneres und Unterricht nach dem Gesetze vom 25./V. 1868, R.G.Bl. Nr. 48, ausschliesslich zur obersten Leitung und Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen berufen, und erscheint somit die Erhebung einer Vorstellung begründet.

Ich stelle sodin den

A n t r a g

mich zu ermächtigen, gegen den Gesetzesbeschluss des o.ö. Landtages vom 27. Mai 1920 wegen der Durchführungsklausel in § 8 beim Landtage im Wege der Landesregierung im Sinne des Art. 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung Vorstellung zu erheben und mich gleichzeitig zu ermächtigen, im Sinne des Art. 14, letzter Absatz, im Falle der Nichtberücksichtigung des geäusserten Wunsches die Gegenzeichnung zu verweigern. Im Falle der Berücksichtigung dieses Wunsches durch einen neuen Gesetzesbeschluss ersuche ich von einer abermaligen Berichterstattung an den Kabinettsrat absehen zu dürfen und mich zu ermächtigen, in diesem Falle der Landesregierung zu eröffnen, dass gegen die sofortige Kundmachung des Gesetzes ein Anstand nicht obwaltet.



000048

78